

Täufer und ehemalige Täufer in Znaim

*Leonhard Freisleben, Wilhelm Reublin und die „Schweizer“
Gemeinde des Tischlers Balthasar*

Nachdem in der letzten Ausgabe der Mennonitischen Geschichtsblätter das Schicksal einer mit dem Täuferum verbundenen Einzelperson in Mähren, Jakob Kautz, anhand von archivalischen Quellen verfolgt wurde,¹ soll dieser Beitrag über Znaim/Znojmo² eine Reihe von lokalgeschichtlichen Skizzen zur Täufergeschichte in den Böhmisches Ländern mit dem Schwerpunkt auf der Regierungszeit Ferdinands I. (1526–1564) eröffnen. Solange ein Täuferquellen-Band zu den ehemaligen Ländern der Böhmisches Krone oder eine umfassende Arbeit zur Geschichte des Täuferums in Böhmen, Mähren und Schlesien fehlen, erscheinen solche Beiträge zur Mikrohistorie des ostmitteleuropäischen Täuferums geeignet, das teilweise schwer zugängliche oder bisher unbekannte Quellenmaterial nach und nach zu sammeln und Bausteine zu einer Interpretation vorzulegen.

Täufer auf den südmährischen adeligen Grundherrschaften

Das Täuferum war im 16. und frühen 17. Jahrhundert im fruchtbaren und klimatisch milden Süden der mit dem Königreich Böhmen in Personalunion verbundenen Markgrafschaft Mähren nicht nur mit einem relativ hohen (allerdings nicht genau ermittelbaren) Anteil an der Gesamtbevölkerung vertreten, sondern war dort auch besonders vielgestaltig. Die Geschichte der Täuferbewegung in Mähren beginnt mit dem Nikolsburger Täuferum, das auf die von dem Weihbischof Martin Göschl und dem Theologen Balthasar Hubmaier durchgeführte Nikolsburger Reformation von 1526/27 zurückging. Dieser lokalen Reformation hatten sich sowohl der örtliche Klerus als auch die liechtensteinischen Besitzer von Stadt und Herrschaft Nikolsburg angeschlossen. 1534 ist für die täuferisch reformierten Nikolsburger Pfarrgemeinden eine Kirchenordnung bezeugt. Auch nach der großen Täuferverfolgung von 1535, gegen die die Nikolsburger täuferischen Geistlichen eine bemerkenswerte Bekenntnisschrift richteten, blieb die Bevölkerung in und um Nikolsburg überwiegend täuferisch. Erst nach 1561 wurden in einigen der Nikolsburger Pfarren lutherische Prädikanten eingesetzt. Die Nikolsburger Täufer wurden von den übrigen täuferischen Gruppierungen in Mähren, mit denen sie anscheinend keine näheren Verbindungen pflegten, als Sabbar bezeichnet, da die Nikolsburger Kirche um 1530 den im Dekalog gebo-

tenen Sabbat anstelle des altchristlichen Sonntags als verbindlichen Ruhetag eingeführt hatte.³

Während die Nikolsburger Kirche beziehungsweise die Sabbater obrigkeitliche Ämter, Kriegsdienst und die Todesstrafe als notwendige und gottgewollte Einrichtungen ansahen und den „rechten“ Flügel des mährischen Täuferturns einnahmen, standen auf der „Linken“ die pazifistisch-kommunitären Täufergemeinschaften, denen Werner O. Packull 1995 eine grundlegende Arbeit gewidmet hat, die im Jahr 2000 in revidierter deutscher Übersetzung erschienen ist. Die Entstehung der kommunitären Täufergemeinschaften in Mähren ging auf eine Gruppe von etwa 200 Personen zurück, die sich infolge der apokalyptischen Naherwartung, die die Verkündigung Hans Huts und seiner Sendboten im Frühsommer 1527 in Südmähren ausgelöst hatten, von der Nikolsburger Kirche abgesondert hatten. Anfang März 1528 zogen die Jünger Huts unter spektakulären Umständen aus dem Nikolsburger Gebiet aus, um das für Pfingsten 1528 angekündigte Weltende zu erwarten. Als dieses ausblieb, konstituierte sich aus der schismatischen Gruppe eine kommunitär-pazifistische Täufergemeinde in der grundherrschaftlichen Kleinstadt Austerlitz. Sie wurde zum Anlaufpunkt für zahlreiche täuferische Flüchtlinge aus Tirol, der Schweiz, der Pfalz und Schlesien. Diese brachten teilweise bereits aus ihrer Heimat pazifistische und kommunitäre Ideen mit und schlossen sich, teils einzeln, teils in größeren Gruppen, den Austerlitzern an. Durch den Zuzug rasch angewachsen, spaltete sich die Gemeinde jedoch schon 1531 aufgrund innerer Streitigkeiten. Die Neuankömmlinge vertrauten Führerpersönlichkeiten aus ihren Herkunftsländern mehr als den Austerlitzer Predigern und bildeten schließlich drei neue Gemeinschaften: Die Pfälzer sammelten sich um Philipp Plener (genannt Blauärmel), die Schlesier um Gabriel Ascherham (genannt Kürschner), die Tiroler um Jakob Hutter.⁴

Wie zuvor die Austerlitzer, fanden auch die von ihnen abgespaltenen radikalen Gruppierungen Aufnahme auf adligen Grundherrschaften, wo ein ständiger Bedarf an Arbeitskräften herrschte. Der mährische Adel wußte das ökonomische Potential der rechtlosen Fremden auszunutzen und nahm sie zunächst hauptsächlich als Landarbeiter, später zunehmend als Handwerker (unter Umgehung der Privilegien der städtischen Handwerke) auf. Auf den Adelsherrschaften, insbesondere den utraquistischen, waren die Täufer vor der geistlichen Gerichtsbarkeit des katholischen Olmützer Bischofs sicher. Vor dem weltlichen Arm des mährischen Landesherrn, des böhmischen Königs Ferdinand I., schützte sie die mährische Landesverfassung, die Eingriffe des Königs auf den Gütern des Herren- und Ritterstandes in Religionssachen sehr erschwerte. Erst 1535 gelang es Ferdinand, den Adel zur Auflö-

sung der großen kommunitären Täuferhöfe und zur Ausweisung ausländischer, erst jüngst eingewanderter Täufer zu zwingen. Allerdings nicht auf Dauer, denn nach dieser und einigen weiteren Ausweisungsaktionen kehrten viele Täufer jeweils auf die Besitzungen ihrer adligen Schutzherren zurück und gründeten neue Bruderhöfe. Die politisch-rechtliche Voraussetzung für die Ausbreitung der Täufer auf den Grundherrschaften lag in den weitreichenden Freiheiten, die der Adel im mährischen Ständestaat besaß. Mit der Zerschlagung der alten Ständeverfassung in den Jahren nach 1620 endete auch die Duldung des Täuferturns in Mähren.⁵

Anders als auf den adligen Grundherrschaften wurden auf dem Grundbesitz des Olmützer Bischofs und der katholisch gebliebenen Klöster bis auf vereinzelte Ausnahmen keine Täufer geduldet.⁶ Auch in den königlichen Städten – das heißt den wenigen mährischen Städten, die nicht im späten Mittelalter unter die Oberherrschaft eines Adligen geraten, sondern weiter im Landtag vertreten waren – konnte sich das Täuferturn nur unter schwerwiegenden Einschränkungen ausbreiten.

Die Znaimer Täufer bis zur Täuferhinrichtung vom Januar 1529

In den königlichen Städten Olmütz, Brünn, Iglau und Znaim (nur diese vier sind in diesem Zusammenhang von Interesse) war, neben der für den Verkehr mit dem Adel und den Landesbehörden üblichen tschechischen Landessprache, Deutsch die Sprache des Alltags und der städtischen Verwaltung, was die Ausbreitung reformatorischer Ideen in der Bevölkerung, vor allem in den wohlhabenderen und gebildeteren (das heißt lesenden) Schichten, erleichterte. Formal aber blieben diese Städte bis in die zweite Hälfte des 16. Jhs. katholisch. Der König hatte die Möglichkeit, Verstöße gegen die hergebrachte kirchliche Ordnung mit dem Entzug der für die Städte politisch und ökonomisch existenznotwendigen Privilegien zu bestrafen. Dies zwang die Stadträte der königlichen Städte, bei der Einführung reformatorischer Neuerungen vorsichtig vorzugehen. Am weitesten ging der Iglauer Rat, der, politisch gedeckt durch ein Zweckbündnis mit dem Herrenstand, zwischen 1525 und 1529 den deutschen evangelischen Gottesdienst einführen ließ.⁷ In Olmütz blieb es bei zwei vergeblichen Versuchen des Rates, 1525 und 1535 evangelische Prediger anzustellen.⁸ Über die Anfänge der Reformation in Brünn ist wenig bekannt. In Znaim, wo es bereits um 1525 zu einer evangelischen Bewegung im Franziskanerkloster gekommen war, hatte sich in den 1540ern der Kompromiß eingebürgert, daß den (zumindest formal) katholischen Inhabern der Pfarrpfünden jeweils vom Rat ein evangelisch gesinnter Geistlicher als Prediger an die Seite gestellt wurde. Dennoch bestand stän-

dig die Gefahr, daß der König vom Rat die Entlassung dieser Prediger erzwingen würde, was in der Regierungszeit Ferdinands I. auch mehrmals geschah.⁹

Trotz evangelischer Überzeugungen weitgehend zur Beibehaltung der altgläubigen Zeremonien beim öffentlichen Gottesdienst gezwungen, duldeten, ja förderten die Stadträte zeitweilig evangelische Hausversammlungen; so jedenfalls in Iglau, wie aus der Korrespondenz des Iglauer Rates mit dem lutherischen Theologen Paul Speratus aus den Jahren 1525 bis 1530 hervorgeht. Allerdings boten gerade diese Hausversammlungen, zur großen Sorge Sperats, auch täuferischen Missionaren eine Möglichkeit zur Verbreitung ihrer Lehre. In Znaim förderte der Rat ebenfalls evangelische Hausversammlungen, wie aus einer etwa von 1530 stammenden Beschwerde der Kleriker an der Pfarre St. Michael an den reformfreundlichen Stadtrat hervorgeht. Es wird darüber geklagt, daß das Volk nicht mehr zu Gottesdienst und Beichte in die Kirche komme „noch sunst in offentlichen tempeln, die zu solchem gepaut seind, dasselbig wort Gots zu hörn oder lernen, sunder läuft nächtlicher zeit vor tags in sunderliche heuser, wo man vilmer einem jeden zu gefallen redt, was er gern hört und eigen nutz suecht, denn das heil der seelen. Christus hat offentlich gelert und seine jünger. Wer aber an solchem schuldig ist, geben wir e. f. w. zu behertzen.“¹⁰

So ist es nicht verwunderlich, daß sich bereits 1527/28 in Brünn, Iglau¹¹ und Znaim kleine Gruppen von Täufern sammelten. Über die theologischen Auffassungen dieser frühen täuferischen Konventikel ist nicht viel bekannt. Lediglich für die Brünnener Täufergemeinde von 1527/28 gibt es hinreichende Indizien dafür, daß sie auf die Missionsarbeit Hutscher Sendboten zurückging. Dies geht aus einem von akuter Erwartung des Weltendes gekennzeichneten Brief des Täuferpredigers Thomas Waldhauser, eines ehemaligen Priesters und Anhängers Huts, an seine Brünnener Anhänger vom Frühjahr 1528 hervor.¹² Es ist aber anzunehmen, daß auch das von Hubmayer geprägte Nikolsburger Täuferturn Anhänger in den königlichen Städten hatte.

Diese Anfänge täuferischer Gemeindebildung unter der einheimischen Bevölkerung in den königlichen Städten wurden 1528 durch eine von dem Landesherrn, Ferdinand I., veranlaßte Täuferverfolgung hinweggefegt. Die Rechtsgrundlage der Verfolgung, bei der in Brünn drei und in Znaim fünf Personen hingerichtet und noch weitaus mehr inhaftiert wurden, ist etwas unklar. In den ersten Apriltagen des Jahres 1528 waren in Znaim die mährischen Stände zu einem kurzen Landtag zusammengetreten, den Ferdinand I. anberaumt hatte, um eine Sondersteuer für den Krieg gegen die Türken be-

willigen zu lassen und einen Beschluß gegen die Täufer zu erwirken. Nachdem die habsburgischen Behörden Erkundigungen über Hut, dem im Herbst 1527 in Augsburg der Prozeß gemacht worden war, und seine Anhänger angestellt hatten, rechneten sie nämlich mit einem Aufstand der Täufer zu Pfingsten 1528. Der im Gefolge des Königs anwesende Chronist Caspar Ursinus Velius berichtet, daß die nur knapp drei Wochen zuvor, am 10. März 1528, in Wien erfolgte Hinrichtung Hubmaiers in Mähren einige Empörung ausgelöst hatte. Deshalb ließ König Ferdinand seinen Ratgeber für kirchliche Angelegenheiten, den ehemaligen Konstanzer Generalvikar und späteren Wiener Bischof Johann Fabri, in Znaim fünf Predigten halten, die das Volk über die gefährlichen Irrlehren und das aufrührerische Wesen der Täufer aufklären sollten. Ursinus berichtet, daß sich aufgrund der Predigten Fabris zahlreiche der Zuhörer von der Irrlehre abkehrten und daß ein Landtagsbeschluß verabschiedet wurde, wonach den Täufern nur die Wahl zwischen Widerruf und Todesstrafe blieb.¹³ Jedoch findet sich in dem von den Ständebehörden geführten Landtagsbuch, in das alle Beschlüsse eingetragen werden mußten, um Gesetzeskraft zu erlangen, keinerlei Beschluß gegen die Täufer aus dem Jahr 1528. In den schriftlichen Befehlen, die der König in den Tagen nach dem Landtag an alle königlichen Städte ausgehen ließ, ist recht unbestimmt davon die Rede, daß laut Znaimer Beschluß „solche Wiedertäufer, Prediger und solche ketzerischen Leute und schädlichen Versammlungen nicht geduldet werden sollen.“¹⁴ Ein ebenfalls unmittelbar nach dem Landtag verfaßter Brief eines Augenzeugen berichtet, die Stände hätten dem König lediglich zugestanden, daß auswärtige täuferische Prediger keine Versammlungen mehr abhalten und die Markgrafschaft verlassen sollten.¹⁵ Von der Anwendung der Todesstrafe war auf dem Landtag vermutlich gar nicht die Rede. Dennoch gab der König bereits wenige Tage später Anweisungen, drei in Brünn gefangene Täuferprediger hinrichten zu lassen.¹⁶

In Znaim wurden laut Ursinus auf Befehl des Königs nach dem Landtag „ziemlich viele Bürger“ wegen der „Wiedertaufe“ verhaftet. Die meisten von ihnen widerriefen, aber drei Männer und zwei Frauen blieben hartnäckig bei der „Wiedertaufe“ und anderen „Irrtümern“. ¹⁷ Die Znaimer müssen, so wie die Brünnner, eine über den Wortlaut des Landtagsbeschlusses hinausgehende Anweisung des Königs erhalten haben, hartnäckige Täufer hinzurichten. Als nach mehrmonatiger Gefangenschaft kein Widerruf mehr zu erwarten war, kam der Stadtrat nicht umhin, den Befehl des Königs auszuführen und die fünf Gefangenen hinrichten zu lassen. Über die Hinrichtung der fünf Täufer berichtet ausführlich die hutterische Gemeindechronik. Demnach hatte

der Znaimer Richter Lebusch, dem König persönlich haftbar, den zögerlichen Znaimer Rat gedrängt, den überfälligen Hinrichtungsbefehl auszuführen. Mit der Hinrichtung der Gefangenen noch nicht zufrieden, habe er danach auch noch einen geheimen Versammlungsort der Znaimer Täufer auskundschaften lassen. Als Lebusch mit seinen Schergen die Teilnehmer einer Versammlung festnehmen lassen wollte, verletzte er sich jedoch in unmittelbarer Nähe des betreffenden Hauses den Fuß, indem er in ein Loch für einen „Weinzeiger“ im Straßenpflaster trat. Mit seinem Schmerzensschrei scheuchte er die versammelten Täufer auf, die sich so in Sicherheit bringen konnten. Nach dem Unfall sei der Richter Lebusch todkrank geworden und habe nicht mehr reden können, sondern nur noch gebrüllt: „O die taufer, die taufer!“ und sei schließlich auf fürchterliche Weise dahingesiecht, „unnd es war eine gemaine sag under den leüten, das er sich also verschuldiget het am unschuldigen bluet.“ Die Magd, die ihn bis zu seinem Ende pflegte, war selber eine „Freundin“, also eine Besucherin täuferischer Versammlungen. Sie berichtete diese Dinge dem Täufer Bastl Wardeiner, dem Gewährsmann des hutterischen Chronisten.¹⁸ Auch der Prager Schreiber Bartoš berichtet in seiner zwischen 1529 und 1531 verfaßten Chronik voller Entrüstung über die frevlerische Grausamkeit Ferdinands und seines Gehilfen Fabri, die „in Mähren bei Znaim“ die eigenen Untertanen „wegen des heiligen Evangeliums“ hinrichten ließen, womit sicher dieser konkrete Fall vom Januar 1529 gemeint ist.¹⁹

Kurz nach der Hinrichtung kam Johannes Henckel dorthin, ein zeitweise zu Luther neigender Erasmianer und Beichtvater der damals in Znaim residierenden Königinwitwe Maria von Ungarn. Er schrieb am 21. Januar 1529 an Freunde im ostslowakischen Kaschau, daß ihm berichtet worden sei, wie die Delinquenten fröhlich singend auf den gemeinsamen Scheiterhaufen gestiegen seien. In Znaim herrsche allgemeine Verwirrung in Glaubensdingen, einige seien der Wiedertaufe verfallen, andere bestreiten die Realpräsenz im Abendmahl, andere ergeben sich dem bösen Zeitgeist. Durch eine Predigtreihe sei es ihm, Henckel, immerhin gelungen, zahlreiche Täufer zu bekehren. Auch deren Vorsteher seien heimlich zu ihm gekommen. Er habe ihnen klare Argumente aus der hl. Schrift entgegengehalten, auf die sie nichts anderes zu antworten wußten, als sich auf Eingebungen des Geistes zu berufen, der sie so gelehrt habe.²⁰ Dies ist vermutlich ein polemischer Versuch Henckels, die Täufer als verzückte Enthusiasten zu karikieren, nachdem die Diskussion zwischen Henckel und den Täufern an einen toten Punkt hinsichtlich des rechten Schlüssels zum Verständnis der Heiligen Schrift angekommen war: Die kirchliche Tradition oder der Hl. Geist, an dem alle Gläu-

bigen gleichermaßen teilhaben. Vielleicht hatten die täuferischen Gesprächspartner gehofft, gerade bei einem als reformgesinnt geltenden Geistlichen wie Henckel auf mehr Verständnis zu stoßen.

Verstreute Nachrichten über Znaimer Täufer von 1535 und 1539/40

Obwohl die Hinrichtungen vom Januar 1529 auf tragische Weise gezeigt hatten, wie verwundbar die Täufer in den königlichen Städten (im Gegensatz zu den relativ sicheren Verhältnissen auf den benachbarten adligen Grundherrschaften) waren, hielt in Znaim eine kleine Gruppe von Personen insgeheim am Täufertum fest. In den folgenden Jahren kam es sogar zu einer stillen Zuwanderung auswärtiger Täufer nach Znaim,²¹ die jedoch den königlichen Behörden verborgen blieb. Als die königliche Kanzlei aufgrund eines Landtagsbeschlusses vom Februar 1535 an alle mährischen Obrigkeiten, die eingewanderte Täufer aufgenommen hatten, Befehle zur Ausweisung dieser Fremden ausgeben ließ, blieb Znaim jedenfalls unbehelligt.²² Aus den adligen Grundherrschaften Südmährens setzte dagegen im Sommer 1535 eine starke Rück- oder Auswanderung in verschiedene Richtungen ein.²³

Durch den Durchzug von Täufern aus Mähren alarmiert, ließen die Behörden des Hochstifts Passau zahlreiche Rückwanderer verhaften. Darunter befand sich zufällig auch eine fünfköpfige Gruppe von Verdächtigen, die, von Znaim kommend, über Niederösterreich in Richtung Bayern gereist waren und im südlichen Bayerischen Wald aufgegriffen wurden. In ihrem Verhör vom 24. September 1535 ist kurz von Täufern in Znaim die Rede. Der Tuchmacher Hans Betz aus dem westböhmischem Eger/Cheb²⁴ sagte aus, er sei im Sommer 1535, zwischen dem 25. Juli und dem 24. August, in Auspitz gewesen, um die Lehre und Lebensweise der kommunitären Täufer kennenzulernen, und habe dann die Täufer in Znaim besucht. Bei seiner Verhaftung befand er sich auf der Rücksreise nach Eger. Der Landarbeiter Peter Stumpheter sagte aus, daß er 1534 in Urbau/Vrbovec unweit Znaim von einem Vorsteher Ulrich getauft worden sei. Ein gewisser Matthäus und seine Frau Anna, beide Täufer, hatten eineinhalb Jahre bei Znaim als Landarbeiter im Weinbau gearbeitet und befanden sich auf der Reise zu ihrer Familie nach Bamberg, als sie verhaftet wurden. Matthäus berichtet: „Umb Znaimb seyen ir, der widergetaufften, bei funfftzigkh gewesst. Dasselbst Hanß Khellerman ir vorsteer gewest. Item zu Auspitz seyen etlich irer sect, inen widerwertig in etlichen articln, gewesst. Wisse aber nit, in was articln, denn er sey vast einfaltig und ubl beredt.“²⁵ Ein ebenfalls verhaftetes junges Mädchen aus Regensburg hatte in Austerlitz bei einem weitläufig mit ihr verwandten Täufer als Dienstmagd gearbeitet und war 1533/34 nach Znaim

gekommen, wo sie zwar die Täufer kennengelernt, sich ihnen aber nicht angeschlossen hatte.²⁶

Der von Peter Stumpheter erwähnte Vorsteher Ulrich ist wohl mit Ulrich Stadler zu identifizieren, der damals einer der Prediger der Austerlitzer Brüder war. Demnach bestand in Urbau vermutlich eine Dependence der Austerlitzer Gemeinde. Das Dorf Urbau gehörte nicht zum Hoheitsgebiet des Znaimer Rates, sondern zum Klostergut des Prämonstratenserstiftes Klosterbruck (Bruck an der Thaya/Louka). Hier liegt also, ähnlich wie bei der Ansiedlung von kommunitären Täufern auf Klostergütern in Auspitz, einer der seltenen Fälle vor, in denen eine katholische geistliche Obrigkeit Täufer gruppenweise als Landarbeiter in ihren Dienst nahm. Daß es in Urbach zeitweilig eine Gruppe von Täufern gab, wird durch einen Befehl der königlichen Behörden an den Brucker Abt Johann vom 5. März 1530 bestätigt, wonach die Täufer, die sich in Urbau angesiedelt haben, auszuweisen seien.²⁷

Die nächsten Nachrichten über die Znaimer Gemeinde, die 1535 etwa fünfzig Mitglieder hatte und von dem ansonsten unbekannten Hans Kellermann geleitet wurde, stammen erst aus dem Jahr 1539. Es handelt sich um die Briefe eines gewissen Stoffel (Christoph) Aschberger an seine Frau und die Gemeinde in Znaim. Aschberger war zusammen mit 136 weiteren Täufern im Dezember 1539 von den niederösterreichischen Behörden in Steinabrunn, wenige Kilometer südlich von Nikolsburg auf der niederösterreichischen Seite der Grenze, verhaftet worden, wo sich Vertreter verschiedener täuferischer Gruppierungen getroffen hatten, um mit den Hutterern, die dort eine Niederlassung hatten, über strittige Lehrfragen zu verhandeln. Die geheime Versammlung wurde von den Polizeibehörden überrascht, die Teilnehmer wurden gefangengenommen und auf die Festung Falkenstein gebracht und von dort aus nach Triest geführt, um als Galeerensklaven verkauft zu werden.²⁸ Die drei ersten Briefe Aschbergers nach Znaim stammen aus der Haft auf Falkenstein, der vierte bereits aus Triest.²⁹ Obwohl die vier kurzen Texte die typisch hutterische inhaltsarm-pleonastische Diktion aufweisen und sich nicht von der Masse der hutterischen Trost- und Erbauungsepisteln abheben, kann es sich beim Absender und den Adressaten nicht um Hutterer gehandelt haben, denn die hutterischen Chroniken, die sonst alle hutterischen Niederlassungen penibel verzeichnen, wissen nichts von Hutterern in Znaim.

Packull vermutete, daß es sich bei Aschbergers Znaimer Gemeinde um eine Täufergemeinde desjenigen Typs handelte, der von den Hutterern seit den späten 1530ern als „Schweizer Brüder“ bezeichnet wurde.³⁰ Die „Schweizer Brüder“ waren weder eine (wie etwa die zentralistischen Hutterischen Brü-

der) organisierte, theologisch homogene Gruppierung, noch stammten die so bezeichneten Täufer notwendigerweise aus der Schweiz. Es handelt sich vielmehr um einen, wie Packull zeigte, in Mähren entstandenen Sammelnamen, unter dem die Hutterer täuferische Gruppen verstanden, auf die folgenden Merkmale zutrafen: (1) Die „Schweizer“ praktizierten keine Gütergemeinschaft, (2) sie leisteten zwar keinen Waffendienst, zahlten aber Kriegsteuern, (3) Leitungsfunktionen innerhalb der Gemeinde wurden von ihren Trägern nach individuellem Ermessen niedergelegt und später gegebenenfalls wieder aufgenommen, (4) sie übten Gemeindezucht und Wiederaufnahme im Gegensatz zu den Hutterern ohne Bindung an die „geistliche Amtsgewalt“ der verordneten Diener, sondern durch die versammelten Gemeindemitglieder aus.³¹

Genau diese Merkmale treffen auf jene Täufer zu, die in den ab 1541 erhaltenen lokalen Znaimer Quellen genannt werden und auf die weiter unten zurückzukommen ist. Zunächst sollen zwei ehemalige Täuferführer in den Blick genommen werden, über deren Aufenthalt in Znaim bisher wenig bekannt war, nämlich Leonhard Freisleben und Wilhelm Reublin.

Leonhard Freisleben als Schulmeister in Znaim (vor 1541 bis 1551)

Gustav Bossert, der 1908 den bemerkenswerten Lebensweg des zeitweiligen Täufers Christoph Freisleben (alias Eleutherobius) aus Linz skizzierte, regte an, „nachdem der eine Bruder nunmehr in ein helleres Licht gebracht wurde, auch dem anderen Bruder Leonhard noch weiter nachzugehen.“³² Dies soll hier nun, nachdem sich ein Hinweis, der scheinbar nach Iglau wies,³³ leider nicht erhärtet hat, anhand von Znaimer Archivalien geschehen. Leonhard Freisleben stammte aus dem oberösterreichischen Linz und war 1521 an der Universität Wien immatrikuliert.³⁴ 1524 war er deutscher Schulmeister in seiner Heimatstadt Linz. In diesem Jahr gab er die Übersetzung einer Schrift Johannes Bugenhagens heraus, eines der ersten gedruckten reformatorischen Dokumente in Oberösterreich. Zusammen mit seinem älteren Bruder Christoph, Schulmeister in Wels, und einer ganzen Gruppe reformatorisch gesinnter Schulmänner und Angehöriger des niederen Klerus geriet Leonhard Freisleben im Sommer 1527 unter den Einfluß des für kurze Zeit durch Oberösterreich reisenden Hans Hut. Die neue Taufauffassung ergriff kurzfristig einen beträchtlichen Teil der Pioniere der evangelischen Bewegung in Oberösterreich. Bezeichnenderweise befand sich kein amtierender Pfarrer unter den Getauften.³⁵ Das hauptsächlich von Angehörigen des niederen Klerus – teils wohl in Erwartung der von Hut angekündigten apokalyptischen Wende der Geschichte, teils in Erwartung einer baldigen

allgemeinen Abschaffung der Kindertaufe im Zuge der Reformation – propagierte niederösterreichische Täuferum löste sich rasch wieder auf. Über die kurzlebige Bewegung sind wir hauptsächlich durch Verhörprotokolle unterrichtet.³⁶ Viele ihrer Führer starben in den Verfolgungen von 1528–1530 als Märtyrer. Die wenigen Überlebenden, darunter Johannes Bunderlin und die beiden Freisleben-Brüder, distanzierten sich bald darauf von der Täuferbewegung. Diese bestand in Österreich in Form geheimer Zirkel weiter und breitete sich in einigen Landesteilen, beispielsweise in Tirol, sogar noch weiter aus, wo sie unter der Führung von intellektuell schlichten Laien wie Jakob Hutter teilweise radikal sektiererische Formen annahm.

Im November 1527 hielt sich Leonhard Freisleben als Täufer in Regensburg auf, wo er nach einem Verhör ausgewiesen wurde. 1532 erschien von ihm eine deutsche Übersetzung von Pseudo-Hieronymus' *De his, quae Deo in scripturis sanctis attribuuntur*. Ulrich Gäbler analysierte diese Übersetzung samt Freislebens Vorrede und stellte eine Tendenz zum Spiritualismus fest.³⁷ Über Leonhards Wohnort, Wanderungen und Lebensverhältnisse zwischen 1527 und seiner Anstellung als Schulmeister in Znaim, die vor 1541 erfolgte, ist bisher nichts bekannt.

Leonhards Bruder Christoph, von dem 1528 ein beachtenswerter Traktat gegen die Kindertaufe im Druck erschienen war,³⁸ wurde unterdessen wieder katholisch und machte trotz seiner täuferischen Vergangenheit eine erstaunliche Karriere in der alten Kirche. Er schrieb im August 1531 einen zerknirschten (und stilistisch ziemlich holperigen) Brief an Erasmus und berichtete, gewissermaßen als öffentliche Erklärung, er habe sich von den verschiedenen Ketzereien, in die er zehn Jahre lang verstrickt gewesen sei, abgewandt und arbeite nunmehr als Schulmeister an der Pfarrschule St. Mauritius in Augsburg.³⁹ Im Herbst 1536 immatrikulierte er sich (was Bossert nicht erwähnte) als Begleiter zweier junger Adliger an der streng katholischen Universität Ingolstadt, dem Wirkungsort Johann Ecks.⁴⁰ In den folgenden Jahren studierte er in Bourges die Rechte und erwarb den juristischen Doktorgrad, war 1545 Rechtsanwalt in Wien und Syndikus der Wiener Universität und schließlich von 1547 bis 1558 Syndikus und Offizial des Bistums Wien.⁴¹

In den wegen einer größeren Überlieferungslücke erst ab dem Jahr 1541 erhaltenen Znaimer Archivalien ist häufig von einem (der Täuferforschung bisher unbekannten) dritten Freisleben-Bruder die Rede, dem wohlhabenden Goldschmied Aegidius (Gilg, tschech. Jiljí) Freisleben, der aufgrund seiner vielfältigen unternehmerischen Aktivitäten in zahlreiche gut dokumentierte (hier nicht näher interessierende) Zivilprozesse verwickelt war, in

die sich gelegentlich auch sein Bruder Christoph mit juristischen Stellungnahmen einschaltete.⁴² Aegidius, offenbar einer der finanzkräftigsten Unternehmer Znaims, besaß seit 1542 das Braurecht,⁴³ ein begehrtes Vorrecht der ratsfähigen Bürger, und wird 1542, 1544 und 1546–48 als Mitglied des Znaimer Rates erwähnt.⁴⁴ Am 18. Mai 1548 wird er in das Amt des Kirchvaters der kleineren Znaimer Pfarrkirche St. Michael eingeführt.⁴⁵ In den Akten zum Jahr 1549 wird er nicht mehr erwähnt. Wahrscheinlich starb er vor Mai 1549, denn in diesem Monat mußte sein Bruder Leonhard der Stadt die Summe von 10 fl. zahlen, mit der er für den Goldschmied Aegidius gebürgt hatte.⁴⁶ Es ist zu vermuten, daß die Übersiedlung Leonhard Freislebens nach Znaim mit der exponierten Stellung, die sein Bruder Aegidius unter den Znaimer Bürgern einnahm, zusammenhängt.

In den 1541 einsetzenden Gehaltslisten der Geistlichen der Znaimer Stadtpfarrkirche St. Nikolaus erscheint von 1541 bis zum 29. September 1546 Leonhard Freisleben als Schulmeister der städtischen Lateinschule an St. Nikolai, die aus der alten Pfarrschule hervorgegangen war. Er bezog ein jährliches Grundgehalt von 40 fl. (zum Vergleich: der Stadtpfarrer erhielt ein Gehalt von 30 fl.) und eine Pauschale von 6 fl. zur Versorgung der Hilfslehrer.⁴⁷ Zwar ist unbekannt, welche kirchlichen Weihen Freisleben besaß, aber als Inhaber der Schulmeisterstelle galt er in Znaim als „Geistlicher“, da die Stadt das Gehalt für die Lehrer der Lateinschule aus den Einkünften der Bestiftung der alten Pfarrschule zahlte. Daß Leonhard Freisleben verheiratet war (seine Frau wird mehrfach erwähnt), war dabei kein Hindernis. Der Znaimer Rat forderte ohnehin seit 1534 die Znaimer Geistlichen eindringlich auf, zur Vermeidung öffentlichen Ärgernisses entweder ihre Konkubinen fortzuschicken oder sich ordentlich zu verheiraten.⁴⁸ Leonhard Freisleben besaß in Znaim ein eigenes Haus und kaufte 1545 von der Stadt für 60 fl. einen Weinberg in der Gemarkung Leskau, den er in drei Jahresraten zu 20 fl. bezahlte.⁴⁹

1546 beschloß der Rat, den hochbezahlten Schulmeister zu entlassen, „und sich darnach mit eynem schuelmeister, der inn der schuel wonen wirt, [zu] versehen.“⁵⁰ Die Gründe für die Entlassung Freislebens sind sicherlich nicht in irgendwelchen theologischen Differenzen zu suchen, sondern in dessen aus der Sicht des Rates überzogenen materiellen Ansprüchen. Der neue Schulmeister, der Baccalaureus Matthias, mußte sich wieder mit den bescheidenen Wohnräumen in der alten Pfarrschule und mit einem wesentlich niedrigeren Gehalt begnügen. Leonhard Freisleben eröffnete daraufhin kurzerhand eine private deutsche und lateinische Schule in seinem Haus. Zusätzlich zu den einheimischen Schülern nahm er auswärtige Knaben in Pen-

sion. Der Rat konnte diese Konkurrenz zu der von der Stadt unterhaltenen Lateinschule nicht gutheißen. Freisleben weigerte sich aber, seine Privatschule zu schließen und reichte eine (nicht erhaltene) Supplikation an den Rat ein. Als der Rat ihn am 11. September 1548 aufforderte, den Unterricht in seinem Haus einzustellen, antwortete Freisleben in heller Empörung, daß Gott den Rat dafür strafen werde, daß er einem armen Lehrer seinen Beruf verbieten und ihm womöglich gar die Annahme körperlicher Arbeit zumuten wolle.⁵¹

Mit seinem vehementen Protest und einer weiteren (nicht mehr vorhandenen) Supplikation hatte Leonhard Freisleben schließlich Erfolg und erhielt am 9. Juni 1549 die Erlaubnis, in seinem Haus deutsche Schule zu halten und zusätzlich fünf auswärtige Lateinschüler in Kost zu nehmen. Ansonsten dürfe er in seinem Wohnhaus keinen Lateinunterricht erteilen, „es wäre dann an gebürlichen orten“. Ferner erhielt er die Anwartschaft auf die demnächst wieder vakante Schulmeisterstelle an St. Nikolaus, allerdings zum niedrigeren Gehalt von 30fl. jährlich.⁵² Noch vor Ende des Jahres 1549 war Freisleben wieder im Besitz der Schulmeisterstelle an St. Nikolaus, ließ sich aber durch einen aus Schwaben stammenden, nicht namentlich genannten Substituten vertreten.⁵³

Zum 9. August 1550 beendete Freisleben seinen Dienst in Znaim, um nach Wiener Neustadt zu ziehen, wo er von 1551 bis 1563 das Amt des Stadtschreibers innehatte. Im Archiv von Wiener Neustadt sind jedoch laut Auskunft der dortigen Stadtverwaltung vom Sommer 2000 keine Dokumente erhalten, die die Person Freislebens betreffen.⁵⁴ In Prag ließen sich immerhin noch zwei königliche Befehle ausfindig machen, die Leonhard Freisleben betreffen. Am 22. Oktober 1554 befahl Ferdinand I. aufgrund einer Supplikation Freislebens dem Rat der Stadt Brünn, den Brünner Bürger Hans Remer zu veranlassen, eine Summe zurückzuzahlen, die Leonhard Freisleben dem Onkel dieses Hans Remer geliehen hatte.⁵⁵ Das zweite in Prag erhaltene Dokument stammt von 1565 und erwähnt Leonhard Freisleben bereits als verstorben. Maximilian II. befahl am 10. Oktober 1565 dem Znaimer Rat, die Vormünder von Aegidius Freislebens Kindern vor der niederösterreichischen Landesregierung in Wien erscheinen zu lassen, damit sie mit den Vormündern von Leonhard Freislebens Kindern den Rechtsstreit um das Erbe des verstorbenen Dr. Christoph Freisleben beilegen.⁵⁶

In welchem Verhältnis Leonhard Freisleben zu den Znaimer Täufern stand und welche theologischen Auffassungen er während seines mindestens zehnjährigen Aufenthalts in Mähren vertrat, ist aus den archivalischen Quellen nicht zu ermitteln. Nur soviel scheint sicher, daß Freisleben nicht der Znai-

mer Täufergemeinde „Schweizer“ Typs angehörte, sondern von Amts wegen dem konfessionell undefinierbaren „öffentlichen Gottesdienst“ der Znaimer Stadtpfarrkirche, deren geistlichem Kollegium er als Schulmeister angehörte, zuzuordnen ist.

Während seines Dienstes als Znaimer Schulmeister verfaßte Freisleben mindestens zwei Schuldramen, für die er nach den Rechnungsbüchern der Stadt 1543 und 1550 Honorare vom Rat erhielt.⁵⁷ Eine dieser „Komödien“ erschien ohne Datum bei Philipp Ulhart in Augsburg im Druck.⁵⁸ Es handelt sich um ein deutsches gereimtes Fastnachtsspiel, bestimmt zur Aufführung vor Rat und Bürgerschaft, die am Anfang und am Ende direkt angesprochen werden. Der Text enthält auf Schritt und Tritt Anklänge an Sebastian Brants „Narrenschiff“ (1494) und ausdrückliche Zitate aus der antiken Moralphilosophie. Frau Weisheit und die Vertreter verschiedener Tugenden treten auf. Letztere werden von ihrer Herrin ausgesandt, um in Rede und Gegenrede gegen Frau Narrheit samt ihren Jüngern, die Vertreter des Lasters, zu streiten und drei Unentschlossene, die noch zwischen Weisheit und Narrheit schwanken, zu bekehren. Die „lustigste“ Stelle ist eine derbe Lobrede des „Zechers“ auf das Trinkerleben, der jedoch sofort eine langatmige Widerlegung durch einen Jünger der Weisheit folgt. Er beweist mit einer Fülle antiker Zitate die Schädlichkeit übermäßigen Alkoholenusses. Zwischendurch tritt der Vertreter der Wahrhaftigkeit auf und geißelt den Geiz der Bürger, die ihre Söhne nicht zur Schule schicken, dabei sei das Schulgeld doch die beste Investition des ganzen Lebens. Am Ende gelingt es den Missionaren der Tugend, einen der drei Unentschlossenen zu bekehren. Er gelobt der Weisheit, für sie Leib und Leben lassen zu wollen und erhält von seiner neuen Herrin die Zusage, daß Gott ihm dies gewiß lohnen werde. Dem frischgebackenen Weisheitsjünger reicht die Magd der Frau Weisheit einen Kranz. Die Diener der Narrheit haben dagegen zwei Konvertiten gewonnen, denen Frau Narrheit eine Narrenkappe überreichen läßt. Die Jünger der Narrheit berichten ihrer Herrin, daß sie auf der Gasse „mit einer andern part und sect“ große Mühe hatten. Erzürnt, daß die Weisheit einen der Unentschlossenen dem Reich der Narrheit abtrünnig gemacht hat, läßt Frau Narrheit ihre Rivalin zu sich rufen, um sie zu schmähen und schließlich zu verjagen. Die triumphierenden Narren spielen zum Tanz auf.

Soweit dieses älteste erhaltene Znaimer Theaterstück. Ob es in irgendeiner Weise auf das Schicksal der von Schmähung und Vertreibung bedrohten Täufer reflektiert oder eher die Enttäuschung des zeitweilig seiner Stelle entsetzten Lateinlehrers, sei dahingestellt.

Wilhelm Reublin in Znaim und die Znaimer Verbindungen zu Zürich und Ulm 1545 bis 1547

Wilhelm Reublins Lebensweg läßt sich bis 1531 durch zahlreiche Quellen, danach bis 1559 nur noch umrißhaft verfolgen und ist in der Forschung mehrfach behandelt worden. Nach 1531 hat sich Reublin, wie längst bekannt, in Znaim niedergelassen. Wie es scheint, versuchte er noch als alter Mann in die Schweiz zurückzukehren, vermutlich erfolglos.⁵⁹ Über seinen Aufenthalt in Znaim liegen wegen der erwähnten Überlieferungslücke in den lokalen Archivalien erst ab 1546, als Reublin schon mindestens 62 Jahre alt war, einige spärliche Angaben vor, die sich aber durch weitere, in Zürich und Basel erhaltene Texte ergänzen lassen.⁶⁰

Reublins Lebensverhältnisse waren anscheinend sehr bescheiden. Ob er mit dem Versuch, durch Heinrich Bullingers Fürsprache 1535 einen Teil des Vermögens seiner Frau aus Zürich ausbezahlt zu bekommen, erfolgreich war, ist unbekannt.⁶¹ In Znaim hatte er ein Zimmer im Kaplanhof angemietet, für das er zu Pfingsten 1548 die Jahresmiete von 2 Schock Groschen zahlte.⁶² Der Kaplanhof war ein seit etwa 1530 von der Stadt verwaltetes Wohnhaus für den niederen Klerus an der Pfarrkirche St. Nikolaus,⁶³ also in unmittelbarer Nachbarschaft der von Freisleben geleiteten Lateinschule. Der Umstand, daß Reublin Miete zahlte, beweist, daß er nicht zum Klerus zu zählen ist, denn sonst wäre die Wohnung im Kaplanhof Teil seiner Besoldung gewesen. Seinen Unterhalt verdiente sich Reublin offenbar teilweise als Briefbote, worauf gleich zurückzukommen ist, und teilweise mit Schreibarbeiten. So schrieb er 1549 im Auftrag der Stadt ein (nicht näher identifiziertes) Arzneibuch des Doktor Johann Rol ab.⁶⁴ 1554 versuchte Reublin, nach Basel überzusiedeln, um sich dort im Spital nützlich zu machen, was ihm aber vom dortigen Rat abgeschlagen wurde.⁶⁵ Einen letzten Versuch, sein väterliches Erbe in Rottenburg anzutreten, unternahm er 1559, indem er von Znaim aus nach Augsburg reiste, um dort Ferdinand I. eine Bittschrift vorzulegen.⁶⁶ Zeit und Ort seines Todes sind unbekannt. Möglicherweise hatte er in Znaim Nachkommen, denn zwischen 1601 und 1607 ist mehrfach von einem Znaimer Bürger Kaspar Rebl die Rede;⁶⁷ allerdings ist der Familienname Räbel in verschiedenen Schreibweisen im 16. Jahrhundert auch sonst mehrfach in Böhmen und Mähren nachweisbar.⁶⁸

Ob sich Reublin nach 1531, wie meist angenommen wurde, vom Täuftertum distanzierte, ist schwierig zu beurteilen. Bis ins hohe Alter anscheinend sehr rüstig, reiste Reublin, worauf Heinold Fast schon 1955 aufmerksam machte, 1545/46 als Briefbote zwischen Znaim, Ulm und Zürich hin und her.⁶⁹ Der Znaimer Stadtrat hatte vor dem Sommer 1545 den reformierten Predi-

ger Leonhard Soërin (Serin), der als Prediger des Freiherrn Lutz von Freyberg in Justingen 1543/44 hart mit Caspar Schwenckfeld aneinandergeraten war,⁷⁰ als Stadtprediger an St. Nikolaus angestellt, mußte ihn aber schon im Januar 1546 auf strengen königlichen Befehl hin wieder entlassen. Da Rückkehrer aus Mähren im Reich und in der Schweiz stets verdächtig waren, wurde Soërin ein Zeugnis ausgestellt, daß er sich in Lehre und Lebenswandel vorbildlich gehalten und „nie nichts, das zue anreizung oder erweckung der täufferei oder sekten sein mecht, gehandelt“ habe.⁷¹ Soërin, der später eine Anstellung in Basel fand, begab sich vor Mai 1546 von Znaim nach Ulm und hielt von dort aus Kontakt mit Znaim, wo auch seine Familie vorerst noch blieb. Aus Soërans Korrespondenz mit Heinrich Bulliger, von der sich in Zürich und Basel einige Stücke erhalten haben, geht hervor, daß Soërin noch vor seiner Abreise in Znaim einen Brief Bullingers erhielt, den Reublin aus Zürich überbracht hatte.⁷² Bei dem Brief Bullingers handelt es sich um ein Schreiben vom 18. September 1545,⁷³ das wiederum auf einen Brief Soërans vom 18. August 1545⁷⁴ antwortet, so daß damit eine Botenreise Reublins Znaim-Zürich-Znaim für August/September 1545 belegt ist.

Im Mai 1546 befand sich Reublin wieder auf dem Weg von Znaim nach Zürich. Er nahm den (üblichen) Weg über Ulm, wo ihm Soërin am 13. Mai einen Brief an Bullinger aushändigte. Bullinger möge sich von Reublin mündlich über Soërans Ergehen unterrichten lassen; wenn er antworten wolle, dann solle er Reublin den Brief mitgeben.⁷⁵ Tatsächlich überbrachte Reublin, auf dem Rückweg von Zürich über Ulm nach Znaim, Soërin eine Antwort Bullingers vom 18. Juni 1546.⁷⁶ Reublin reiste diesmal in Gesellschaft zweier Zürcher Bürger, des Korbflechters Meinrat Oggenfuß und des Glasbläfers Hans Hueg. Ein vierter Reisegefährte, ein gewisser Hans aus Olmütz, kam der Reisegesellschaft in Ulm abhanden, was Reublin nach seiner Rückkehr nach Mähren am 20. Juli 1546 besorgt dem Znaimer Stadtrat berichtete;⁷⁷ im Reich brach gerade der Schmalkaldische Krieg aus und die Straßen waren nicht mehr sicher.

Oggenfuß, vielleicht verwandt mit dem gleichnamigen Unterzeichner der beiden Briefe des Grebelkreises an Thomas Müntzer vom 5. September 1524,⁷⁸ war vom Zürcher Rat wegen nicht näher bezeichneter Delikte samt Familie ausgewiesen worden („mängel halben, deren er mit antzal beladen, sein narung anderer orten zuesuechen“). Der Znaimer Rat überzeugte sich aber, und zwar innerhalb weniger Tage, von seinem „guetten wandl, darin- nen er bisher gelebt und sich gegen menniglich verhalten,“ und wies Oggenfuß und Hueg Ackerflächen auf den von der Stadt erworbenen, brachliegenden Landgütern an. Um noch mehr Schweizer als Einwanderer zu ge-

winnen, fertigte der Znaimer Rat am 23. Juli 1546 die beiden mit einem Brief an den Zürcher Rat ab: Die Stadt Znaim besitze reichlich Land, auf dem nicht allein die beiden Überbringer, „sonder viel mer, so daß gebruchlich, ir narung haben khunden; wiewol dieselbigen gründ verschiner zeit durch böß wiert in abbau khomen, möchten sie doch in khurtzer zeit zu fruchten und guetten gemies gewendt werden, darzu wir allen denen, die sich dessen unterrichten, hiemit auf 6 jar aller steur und vertzinsung frist und freyheit zuegsagt haben wellen. Welche sich aber sunst einkhauffen, sollen auch zu nichts, das wider die pillichkeit sein möcht, gedrunge sein, sol inen auch sunst nach muglichkeit aller gunst und guetter willen bewisen werden. Und woferr ettelich, es wären knecht, mägt oder knaben, guetten leutten dienen wollen, die khünnen ir auffenthaltung sambt gebürlichem lon nit allein bei uns, sonder auch anderswo in umbligenden stetten wol bekhumen.“⁷⁹

Oggenfuß und Hueg brachen in Richtung Zürich auf, erschienen am 8. August bei Johannes Haller in Augsburg und baten um ein Zehrgeld, mußten Haller aber einen Wechsel darüber ausstellen.⁸⁰ Vor dem 25. August erreichten sie Ulm, wo sie mit Soërin zusammentrafen, der höchst enttäuscht war, daß sie keine Briefe aus Mähren mitbrachten.⁸¹ Der Ausgang der Sache und die Antwort des Zürcher Rates sind (bisher) unbekannt. Höchstwahrscheinlich handelt es sich hier um einen Versuch des Znaimer Rates, auswanderungswillige Täufer geradezu auf dem Amtsweg zur Auswanderung nach Mähren zu bewegen. Dies dürfte als gesichert gelten, wenn sich durch zukünftige Recherchen in Zürcher Archivalien der Beweis erbringen ließe, daß der Grund für die Ausweisung des Meinrat Oggenfuß aus Zürich die „Wiedertaufe“ war. Es erscheint also immerhin möglich, daß Reublin, der bis zu seinem Zerwürfnis mit der Gemeinde in Auspitz 1531 sicherlich zahlreiche Schweizer und württembergische Täufer zur Auswanderung nach Mähren angeregt hatte, auch noch 1546 durch Vermittlung von Kontakten und Übermittlung von Botschaften im Hintergrund einer Auswanderung von Zürcher Täufern nach Znaim stand.

Reublins religiöse Auffassungen hatten, auch wenn er 1545/46 offenbar auf sachlicher Ebene friedlich mit Bullinger verkehrte, mit den Jahren an Radikalität keineswegs abgenommen. In einer Abschrift der Simmlerschen Briefsammlung in Zürich hat sich ein – bisher von der Täuferforschung anscheinend nicht beachteter – Brief Reublins erhalten, den dieser am 21. August 1547 an den Zürcher Rat richtete.⁸² Das Datum des Briefes nennt keinen Ort, sondern trägt nur, wie schon Reublins Eingabe an Bullinger von 1535, die Angabe „in exilio“ (an sich schon ein stiller Vorwurf an die Adressaten), worunter auch diesmal offenbar Znaim zu verstehen ist. Die Niederlage der

Evangelischen im Schmalkaldischen Krieg und das folgende Strafgericht an den Aufständischen, ihren Verbündeten und Sympathisanten in Böhmen, Schlesien und den Lausitzen hatten auch in Mähren, das während des Krieges dem König gegenüber loyal geblieben war (und wo im Sommer 1547 nur das lutherische Iglau direkt bestraft wurde), Entsetzen und tiefe Verunsicherung unter den Evangelischen in den Städten und im Adel ausgelöst. Dem Sieg Ferdinands und seines kaiserlichen Bruders, der für die Böhmisches Länder durch die Schlacht am Mühlberg vom 24. April 1547 markiert ist, folgten schwere Verfolgungen der Brüderunität in Böhmen und der Täufer in Mähren. Allerorten nutzte der König die Gelegenheit zu gegenreformatorischen Maßnahmen. Reublin hatte gehört, daß auf dem Augsburger Reichstag, der elf Tage nach der Abfassung des Briefes am 1. September 1547 eröffnet wurde und dem Reich im Mai des folgenden Jahres das Interim bringen sollte, auch Pläne zu einem Unterwerfungskrieg gegen die reformierte Schweiz, namentlich gegen Zürich, Bern, Basel und den Jura, vorbereitet wurden.

Um dieses drohende Unheil abzuwehren, ruft er mit seinem Brief den Zürcher Rat als die „Häupter und Regierer“ der Eidgenossenschaft zur Buße auf. Den Beginn des Bußrufs formuliert der betagte Exulant ehrerbietig, freundlich, werbend; er bittet die Zürcher, ihr Vertrauen allein auf den gekreuzigten Christus zu setzen, wie es die alten Schweizer der Vorzeit in höchster Bedrängnis getan, und so ihre Freiheit, niemandem als allein Gott untertan zu sein, behauptet hatten. Langsam steigert er seinen Ton: Welch eine Gnade Gottes war es, als bei den Zürchern vor 25 Jahren das helle Licht des Evangeliums aufschien, als Gott Propheten und Hirten erweckte. Doch die Zürcher erkannten nicht die Stunde ihrer gnädigen Heimsuchung: „O wie vyl sind dann als zeügen der warhayt umbs gloubens willen im schwert, für, wasser und in strick des galgens umbracht und erwirgt, wie vyl gond irer im elend um, zur zügnuß des gnaden worts?“ Und nun hebt Reublin eine Strafrede an, mit der er zu der geißelnden antiklerikalen Schärfe zurückkehrt, die ihn einst als Volksprediger ausgezeichnet hatte: Der ganze Leib der Kirche ist siech und krank, die verzärtelten Geistlichen dienen nur ihrem Bauch und dem Laster: „Die verlugnung diser welt lusten, die glassenhait, das crütz und die nachvolgung Christi ist inen ain schmach, spot und dorhayt, und welcher ain gsell und liebhaber des creütz Christi ist, der soll wol mer lieb und barmhertzigkayt bey aynem Samaritaner erlangen dann by aym solchen hochgekrönten priester.“ Die apokalyptischen Reiter stehen schon zum Strafgericht bereit, wer Pestilenz und Dürre überlebt, der wird durch das blutige Schwert des Türken oder eines anderen grausamen Tyrannen sterben. Nur völlige

Umkehr zu Christus, Besserung des Lebens und aufrichtige christliche Liebe bieten jetzt noch die Hoffnung auf Rettung und Freiheit. Allein aus brüderlicher Liebe habe er seinen Herren und Brüdern geschrieben, versichert Reublin und leitet so zu einem höflich-formalen Briefschluß über. (Der Text des Briefes ist als Anhang zu diesem Aufsatz abgedruckt.)

Dieser Brief (der zu einem Epilog zu Christoph Dejungs Urteil über Reublins Charakter⁸³ anregen könnte) zeigt nun überraschenderweise, daß Reublin trotz seines freundlichen Verkehrs mit Soërin und Bullinger seine Stellung zur Schweizer Reformation nicht grundlegend revidiert hatte. Die von den Zürchern getöteten und verjagten Propheten und Hirten sind offenbar niemand anders als Felix Mantz, Konrad Grebel, Jörg Blaurock, Johannes Brötl; nicht zuletzt Reublin selber. Der neue reformierte Klerus taugt nicht mehr als der alte papistische. Reublins Herz hängt an der Schweiz und ihren freiheitlichen Traditionen. Doch die ganze Gesellschaft ist von Ungerechtigkeit pervertiert, bedarf radikaler Buße und „Besserung des Lebens“. Worum es beim Christentum geht, ist Liebe und Brüderlichkeit, die sich gerade der schwächsten Glieder der Gesellschaft annimmt – und vor allem ein Leben frei von jedem tyrannischem Joch. Reublins deutende Rückschau auf die Frühzeit des Zürcher Täufertums, die er in seinem Bußruf von 1547 ausdrückt, paßt denkbar wenig zu der die politisch-soziale Dimension marginalisierenden Formel von dem „genuin religiösen Aufbruch“ selbstorganisierter Bibelkreise, mit der jüngst Andrea Strübind die Zürcher Anfänge in eklesiologisch-introvertierter Engführung charakterisieren wollte.⁸⁴

Zwar ist die Frage nicht gelöst, in welchem Verhältnis Reublin zu der Znaimer Täufergemeinde stand, deren Geschichte sich in den ab 1542 erhaltenen lokalen Quellen über mehrere Jahrzehnte verfolgen läßt, jedoch legt sich die Vermutung nahe, daß Reublins Anwesenheit zu dem Selbstverständnis der Znaimer Täufergemeinde beitrug, in der direkten Kontinuität der ersten Zürcher Täufer zu stehen.

Die Znaimer „Schweizer“ Täufergemeinde um den Tischler Balthasar

In Mähren war es nach den Landtagsbeschlüssen von 1528 und 1535 den Obrigkeiten verboten, öffentliche Versammlungen täuferischer Prediger und anderer Irrlehrer, die Ansiedlung fremder Täufer und die Errichtung von täuferischen Gemeinschaftssiedlungen zu dulden, vielmehr waren diese Personen auszuweisen und im Weigerungsfall zu bestrafen. Die „Wiedertaufe“ als solche war in Mähren allerdings nicht strafbar. Der Znaimer Rat interpretierte die Rechtslage so weit wie möglich zugunsten der Täufer: Solange keine öffentlichen oder halböffentlichen Versammlungen unter der Leitung of-

fiziöser Täuferprädikanten stattfanden, keine Gütergemeinschaft aufgerichtet, keine aufrührerischen Reden geführt und keine Steuern verweigert wurden, war nach der Rechtsauffassung des Rates der in den Landtagsbeschlüssen benannte Tatbestand der Duldung einer „schädlichen Sekte der Wiedertäufer“ nicht erfüllt. Täufer, die gegen diese Regeln verstießen, wurden ausgewiesen. Bisher ist für keine andere mährische königliche Stadt eine derart duldsame Handhabe nachweisbar wie für Znaim.

Diejenigen Znaimer Täufer, die sich still verhielten, wurden selten aktenkundig. Nur über einige von auswärts zugezogene täuferische Neubürger finden sich in einem (nur wenige Seiten umfassenden) Auszug aus den verlorenen Ratsprotokollen einige Angaben. Um den inkriminierenden Begriff „Wiedertäufer“ zu vermeiden, ist in den internen Znaimer Schriftstücken allenfalls von „Brüdern und Schwestern“ die Rede. Am 14. September 1543 verlangte der Rat von dem Tischler Balthasar eine verbindliche Erklärung, sich an die aufgrund der Rechtslage erforderlichen Vorgaben zur Duldung der Täufer zu halten: „Balthasar tischler, bruder. Ein ersamer rat hat in erfordern und befragen lassen, ob er auch neben andern mitburgern mitleiden trag mit wachen, steuer, robot, wart etc. Darauff er zu antwort geben, er hab sich des bisher nie gewidert und wels nach nicht thun, darzu hab er einen umb sein gelt, der in bey tag und nacht vertritt. Weiter hat man mit im gehandelt und geredt, er sol kein versamlung in seinem haus halten. Antwort, er foder keinen zu sich, aber wer zu im khumbt und begert rechenschafft seines glaubens, dem ist ers willig darzuthun, darzu khün er ims nicht verbieten lassen. Darauff hat man im gsagt, er sol haim geen bis auff weitem bschaid. Die andern aber, weil sie öffentlich hören lassen, das sie weder steuer noch wacht oder thorsteen wider die feind thon wellen, hat man in ein monath zuegeben, sie sollen verkauffen und hinweg ziehen.“⁸⁵ Der Tischler Balthasar wohnte in den nächsten Jahren, bis zur Täuferverfolgung von 1547/48, offenbar unbehelligt in Znaim. In den Stadtbüchern findet sich lediglich der Vermerk, daß er 1546 ein paar Schränke für das Rathaus anfertigte.⁸⁶

Ähnlich wie der Tischler Balthasar wurden, ebenfalls am 14. September 1543, zwei neu zugezogene Täufer belehrt, bevor ihnen das Bürgerrecht erteilt wurde: „Lienhard Seidl, Hans Grekl, bruder, sind auffgenommen zu mitburgern, und da man inen furgehalten, das ieder 1 hokhen⁸⁷ zu gmeiner stat geben sol, haben sie gesagt, sie khunnen mit hakhen nicht umbgeen, sie wellen gelt dafür geben, darbey man sie bleyben lassen. Man hat sie auch ermant, ob sie sich gehorsam mit wacht, losung, steuer oder schatzung verhalten wellen, dareyn sie gesagt: Ja, aber mit harnisch und waffen khunnen sie nicht umbgeen. Man hat inen auch untersagt, sie sollen kein versamlung hal-

ten, darauf sie geantwortet, sie haben die gnad nit darzu, wenn es inen aber von Gott gegeben wer, khünnten sie ins nicht verbieten lassen. Aber wo sie ein christlich versamlung wissen, da wollen sie hingeen. Darnach hat man inen gesagt, man wil sie halten, wie die andern ires thuns oder ordens bisher gehalten worden, darauff haben sie anglobt.⁸⁸ Da es in Znaim nach 1529 offenbar nicht mehr zu peinlichen Täuferprozessen kam,⁸⁹ fehlen entsprechende Verhörakten. Die Namen der einheimischen Täufer erfahren wir überhaupt nicht. Unter den amtlichen Schreiben bezeugen lediglich die Eingaben des Znaimer Rates an auswärtige Behörden in Erbschaftsangelegenheiten zugezogener Neubürger die Zuwanderung von Täufnern aus Österreich und Süddeutschland nach Znaim.⁹⁰ Im nahen Schakwitz/Čejkovice (bei Mackovice) ließ der Rat durch täuferische Pächter eine Ochsenmühle bewirtschaften.⁹¹

Für die Znaimer Täufergemeinde bedeutete die große Täuferverfolgung, die der König seit 1545 vorbereitet hatte, aber erst im Laufe des Krisenjahres 1547 durchsetzen konnte, einen schweren Einschnitt. Sie traf hauptsächlich die kommunitären Täufergruppen, aber auch der Znaimer Rat erhielt strenge Befehle, täuferische Personen aufzuspüren und bis zum 23. April 1547 auszuweisen. Zunächst versuchten Znaimer Rat und Täufer die Angelegenheit einfach zu verzögern. Nach Ablauf der Ausweisungsfrist instruierte der Rat am 15. September 1547 seine Unterhändler, dem mit der Durchführung der Verfolgung betrauten Unterkämmerer der Markgrafschaft Mähren, Přemek Prusinovský z Víckova, zu antworten, daß man sich bei den Täufnern erkundigt habe, was diese zu tun gedenken. Einige hatten ihre Häuser bereits zum Verkauf ausrufen lassen, einige hatten schon verkauft, andere konnten dagegen ihren schwangeren Frauen und Kindern nicht zumuten, aus Znaim fortzuziehen. Der Rat bat den Unterkämmerer daher um eine Verlängerung der Frist.⁹² Ferner mußte sich der Rat vor den königlichen Behörden verantworten, warum man die Anwesenheit von Täufnern in der Stadt so lange verleugnet habe. Der Anwalt der Stadt sollte antworten, „das es hausgessene leut sein, die der öbrigkeit bißher all gehorsam gelaist,“ zudem habe man in der Vergangenheit durchaus mehrfach Täufer ausgewiesen.⁹³ Ein halbes Jahr später erhielt der Rat einen Befehl des mährischen Unterkämmerers, die bisher nicht abgezogenen Täufer erneut zu verwarnen und auszuweisen, bisher nicht als täuferisch aufgefallene Personen gegebenenfalls aufzuspüren, ferner täuferische Ratsherren ebenso wie die übrigen Täufer zu behandeln und aus der Stadt auszuweisen. (Daß es Täufer oder Täufersympathisanten in den führenden Kreisen der Stadt gab, ist angesichts der täuferfreundlichen Haltung des Znaimer Rates durchaus wahrscheinlich). Der

Rat antwortete, daß wegen des Winters ein vollständiger und sofortiger Abzug der Täufer nicht durchsetzbar sei, man werde den Befehl aber bei nächster Gelegenheit durchführen. Auch erkundige man sich nach heimlichen Täufern, indem man in der Stadt ausrufen lasse, daß diese dem Rat zu melden seien. Leider gibt das Antwortschreiben des Rates keine direkte Auskunft über mögliche täuferische Ratsherren, sondern kündigt lediglich an, daß ein Abgesandter dem Unterkämmerer mündlich darlegen werde, was in dieser Sache im Rat verhandelt worden sei.⁹⁴ Auch der Tischler Balthasar wurde anscheinend, zumindest zeitweilig, aus Znaim vertrieben, denn am 19. März 1553 unterzeichnet er zusammen mit anderen leitenden Brüdern einen Brief an Pilgram Marpeck, aus dem auch sein Familienname hervorgeht: „Balthasar Grasbanntner, tischler zu Eybenschütz.“⁹⁵ Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt zwischen 1559 und 1568 konnte er sich wieder in Znaim niederlassen.⁹⁶

Im Frühjahr 1559 baten Täufer aus Eibenschütz/Ivančice und Znaim die Brüderunität in Eibenschütz, ihnen eine Unterredung zu gewähren. Da der Eibenschützer Brüderbischof, Br. Jan Blahoslav, kein Deutsch, die betreffenden Täufer aber weder Tschechisch noch Latein verstanden, dauerte es einige Zeit, bis das Gespräch zustande kommen konnte. Schließlich fanden sich am Montag, dem 17. April 1559, der Tischler Balthasar und ein Weißgerber, dessen Name nicht überliefert ist, im Eibenschützer Brüderhaus (einer Schule für den brüderischen Klerus) ein, wo von Seiten der Böhmisches Brüder die Brüderpriester Br. Václav Solín und der des Deutschen kundige, von auswärts nach Eibenschütz gekommene Br. Jan Jelecký an dem Gespräch teilnahmen. Die Unterredung war aber über der Frage der Kindertaufe bald in einen Streit ausgeartet und wurde nach drei Stunden abgebrochen. Da noch ein weiterer Täufer in Znaim, ein Uhrmacher aus dem „Bergland“, schon seit längerem den Wunsch geäußert hatte, mit Vertretern der Brüderunität in Glaubenssachen zu reden, brachen die beiden Brüderpriester noch am selben Tag in Richtung Znaim auf. Der Uhrmacher, den William Klassen und Jarold K. Zeman einleuchtend mit dem Schwiegersohn Leupold Scharnschlagers, dem Uhmacher Hans Felix, identifiziert haben,⁹⁷ war wegen seiner Tüchtigkeit von den Znaimern trotz königlicher Befehle zur Ausweisung der Täufer unbehelligt geblieben. Am Dienstagmorgen trafen Br. Solín und Br. Jelecký mit dem Uhrmacher zusammen. Nach einer etwas ruhigeren Unterredung reisten sie, wieder ohne greifbares Ergebnis, ab. Am Mittwoch erhielt Br. Solín von dem Tischler Balthasar einen Zettel mit dem Vers Matthäus 18,6 in deutscher, lateinischer und griechischer Sprache und der dazugehörigen Erläuterung des Erasmus im *Novum Instrumentum*. Mit diesem

Zettel wollte Balthasar das täuferische Verständnis von Mth. 19,14 belegen (in der Sache übrigens völlig zu Recht: Erasmus hatte schon vor der Entstehung des Täuferturns die traditionellen loci probantes für die Kindertaufe philologisch entkräftet). Br. Solín antwortete schriftlich mit sehr harten Worten (vermutlich hatte er allerdings das Argument Balthasars gar nicht verstanden). Soweit der äußere Ablauf dieses mißglückten Versuchs eines brüderisch-täuferischen Dialogs.

Ein ziemlich genaues Protokoll dieser Gespräche ist in den Acta Unitatis Fratrum, einer im 16. Jh. angelegten umfangreichen Aktensammlung zur Geschichte der Brüderunität, erhalten und wurde schon mehrmals gründlich behandelt, was daher an dieser Stelle nicht unnötig wiederholt werden soll.⁹⁸

Interessant ist aber, was Balthasar im Laufe des Gesprächs über seine Gemeinde berichtete: Seine Gemeinde sei vor ungefähr 36 Jahren (1523) in Zürich zur Zeit des Ulrich Zwingli entstanden und hätte viele Mitglieder in Mähren, Böhmen, der Schweiz und im „Bergland“. Mit den Sabbatarn und den Gemeinschaftlern (den Hutterischen Brüdern) haben sie keinerlei Gemeinschaft. Er selber habe nie zu einer anderen Täufergruppierung gehört als zu der, zu der er jetzt gehöre.⁹⁹ Die Kindertaufe lehnte er kompromißlos ab.¹⁰⁰ In die Gemeinde wird nur aufgenommen, wer Zeugen seines würdigen Lebenswandels habe und wen die Gemeinde als gerecht und würdig befindet.¹⁰¹ Es gibt keine gewählten Gemeindeleiter, sondern wen der hl. Geist dazu treibt, dem räumen sie die Leitung ihrer Versammlungen ein.¹⁰² An der Ausübung der Gemeindegucht sind alle Glieder der Gemeinde beteiligt, dabei müssen die drei Grade der Vermahnung, die in Matthäus 18 erwähnt sind, eingehalten werden. Vor dem Gericht der Gemeinde sollen nicht von einem Bruder gegen den andern Zeugen beigebracht werden. Die Ausübung der Gemeindegucht durch lebenslang bestellte „Richter“ wie in der Brüderunität sei nicht schriftgemäß, lediglich in Streitfällen zwischen Gemeindegmitgliedern, die andernfalls vor ein weltliches Gericht gebracht werden müßten, könnte man wohl gemeindeinterne Richter bestellen.¹⁰³ Ein Bruder dürfe nicht weltliche Ämter ausüben, die ihn etwa der Verpflichtung aussetzten, einen Übeltäter zum Tode zu verurteilen.¹⁰⁴

Einige dieser Auffassungen, beispielsweise die Art und Weise der Gemeinde- und Versammlungsleitung, zeigen deutliche Parallelen zu Pilgram Marpeck und den von ihm beeinflussten Kreisen. Die verstreuten Belege für Beziehungen zwischen Znaimer Täufern und Marpeck, Scharnslager und weiteren Personen aus ihrem Umfeld, die von Zeman gesammelt wurden, belegen ausreichend, daß direkte Kontakte bestanden.¹⁰⁵ Die Gemeinde des Tischlers Balthasar und des Uhrmachers Hans Felix gehörte offenbar zu

demjenigen Typ täuferischer Gemeinden, die in Mähren im 16. Jahrhundert als „Pilgramiten“, „Cornelier“ oder eben meist „Schweizer Brüder“ bezeichnet wurden.¹⁰⁶ Was ihre Sozialethik betrifft, standen die „Schweizer“ Gemeinden in der Mitte zwischen den „rechten“ Nikolsburger Sabbatarn und den „linken“ kommunitär-pazifistischen Gruppen. Hinsichtlich der Gemeindestruktur war die Znaimer Gemeinde im Vergleich mit der Nikolsburger Täuferkirche von 1526–35 und der streng hierarchischen hutterischen „Gegenkirche“ ausgesprochen „unkirchlich“ und kann sich in dieser Hinsicht mit einem gewissen Recht auf das entstehende Zürcher Täuferturn des Grebel-Kreises berufen. Den politisch-rechtlichen Gegebenheiten in den mährischen Städten, die weder kommunitäre Täufergemeinden noch solche mit offiziellen Predigern und anderen „Amtsträgern“ dulden durften, konnte sich dieser Gemeindetyp am ehesten anpassen. Im Falle der Znaimer Täufergemeinde konnte nun erstmals das lokale Quellenmaterial für eine konkrete Einzelgemeinde dieses dritten Grundtyps des Täuferturns in Mähren gesammelt werden.

1568 begann der Rat mit der Zerschlagung der inzwischen auf einen Kreis von wenigen, meist betagten Personen zusammengeschmolzenen Znaimer Täufergemeinde. Inzwischen hatte mit der lutherischen Reformation in Znaim auch die konfessionelle Intoleranz gesiegt. 1573 wurde der Tischler Balthasar als letzter in der Stadt ansässiger Täufer nach wiederholter Verwarnung durch den Rat vor die Wahl gestellt, entweder lutherisch zu werden oder die Stadt binnen Monatsfrist zu verlassen.¹⁰⁷



Ansicht der Stadt Znaim im 16. Jahrhundert

1 St. Nikolaus 2 Franziskanerkloster 3 Rathaus 4 St. Michael

Im Vordergrund das Kloster Bruck (Louka)

Abbildung aus: Bartoloměj Paprocký, Zrcadlo slavného markrabství moravského
[Spiegel der Markgrafschaft Mähren], Olmütz 1593, Bl 386^v

Anhang

Wilhelm Reublin an den Rat der Stadt Zürich. [Znaim], 21. August 1547.
Abschrift aus dem 18. Jahrhundert in der Simmlerschen Briefsammlung,
Zentralbibliothek Zürich, Ms. S 64, Nr. 170.

Ehrnfeste, ersame, hochverstendige, frumme, weyse herren, herr burgermeister und andern in Gott vertrauwete radtsghossen, gnedige liebe herren. E. wyshait wünsch ich von Gott vyl hayl und glük mit erbüetung miner gantz underthänigen dienste sampt fründlichem gruß zuvor. Ersame, frume, wyse herren, so es in stadt und land üch und allen zuwonern in Gott glüklich und wol gadt, so preyß ich Gott von hertzen, der schaff und schik üch weyters alles, was zu seinem friden, lob und zu eüwer seel hayl nutz und gut sey, Amen.

Hochverständige, gnädige, mine liebe herren, es ist E. W. wol kundt und offenbar, wie das all unvernünftiger thier und vögel in lüfften in iren ängstlichen anfächtungen ayner dem andern mit geschray warnung und mit seinem layb ein bystand thut. Warumb solt ich nit E. W. auch des verderblichen radtschlags und vergifften windts, so über eüwer stadt und land und gantze aignosschafft kommen soll, erinnern, auf das ir dester quämer weg und mittel, ja auch Gott den allmächtigen dester fleysiger umb radt, wysheit und beystand begreifen und also durch des hilff und krafft das unschuldig blut von eüwern henden lychter behieten und schützen möchtet. Ich vernymm für gewisse warhayt, das kays. Mt. mit den fürsten und städten des Reychs ein reychstag zu Augspurg zuhalten fürgnommen, und nach bschluß desselben mit herß krafft, ja mit ainem frümdden, grusamen bösen volk ain aydgnoschafft überfallen, sonderlich Zürich, Bern und Basel und die Jurlandschafft, als sine underthänigen, bezwingen wölle.

So vermane und bitt ich nun üch umb Christus willen als mine gnädigen herren von Zürich, ir welt der verderblichen und erschröcklichen ängstigung Dütscher und Böhmischer nation samt viler fürsten zwangnus wol jedem und üch, höptern und regierern ainer loblichen aydgnoschafft, lassen ain guldinen spiegel der warnung sein. Dann was inen gestern, das mag andern wol hütt widerfaren, das mir dann jemärlichen und von hertzen layd wer. Darumb so wachent, F. W. herren und lieben getrüen aydgnossen, wachend über das arm wolgebyldet gmayn völcklin Gottes, so üch Gott wie die jungen der glüklin under üwerm schirm verträwet hat und wol veraint, auf das kaynes vom weyh noch adler zerrissen werd. Lörnt und secht, sind auch ingedenk, wie das Gott so wunderbarlichen mit üwern uralten Schwydzern

und aydgnessen, da er sy uß hungersnodd so gnädiglichen von Schweden [!] ausfür und erlöst, wie inen als den verschetzten oder des tods verurtaylten ain byld des crützgeten Christi zum zaychen von iren eltern in ir paner ist geben worden, nit das sy das byld oder zaychen solten anbeten oder hayl darinn suchen, sunder das ire flaischliche ougen hindurch in die inwendigen ougen der sel, mit welchen sy das war lebendig wort, Christum, zur gerechten Gottes für iren ainigen helfer und hayl erckenneten, und deshalb durch sinen verdienst in aller angst und notd gwyss und onverzwyfliche gnad von Gott verhoffeten. Deshalb wolten und solten sy kayn andern herren, weder im himmel noch auff erden, annemen usserhalb Gottes, und dem allayn solten sy sich gäntzlich vertrauen, sein wort und willen festiglich glouben und nachvolgen und ain ander von hertzen liebhon, so wurd er sy von aller versuchung des bösen erlösen und behüten vor allem übel. Solichs hat der gwaltig Gott nach laut alter historien ewern altfordern gnugsamlich erströkt und in warhayt beweist, das sy ja kain könig noch kayser, herr noch tyrann, weder uff der straßen noch in irem land von der freyhait, so sy in rayner lieb bey Gott und iren pundtsognossen seind blyben, hat mögen abtryben.

Gedenkt ouch hiebey, gnedigen lieben herren, wie üch der trüw Gott am jüngsten bey 25 jaren so väterlich durch sine guldine pforten in die verschlossne schatzkamer siner ewig wysheit hat ingefürt und von sinem besten gut seines worts allen und jedem nach siner maß schoß und busen angefylt, das jeder damit werben mocht hier und dort das ewig leben. Hatt üch auch hiemit gschickt gotsfürchtige männer zu hirtten und propheten, die üch das gnadenreych wort erkläreten. O wie mit großem eyfer haben sy die gnad, buß und beßrung ußgeschrien, das man sich vor der sünden bekeren solte, das reych Gottes wär vor der thür und die ax sey an bom gsetzt. O wie vyl sind dann als zeügen der warhayt umbs gloubens willen im schwert, für, wasser und in strick des galgens umbracht und erwirgt, wie vyl gond irer im elend um, zur zügnuß des gnaden worts? Wer wayst etwas von der besserung? Oder wo scheynent die rechtschaffne frucht der buß? O wie grüwlich schaynt die christlich kirch!

In summa, der gantz layb von der schaitel des haupts bis uff die solen ist voller gschwär und unrayner wunden aller ungerechtigkait, obers und unders, gaistlichs und weltlichs, es zücht alls der hell zu. Die gaistlichen begreifend das evangelium mit dem flaischigen zippffel, fürend ain zärtlich leben in iren lustigen hüsern wie die weltlichen fürsten und edellyt. Was ire ougen sehen, ir hertz begert und dem leyb wol kompt, das muß inen nach lust erströkt [werden]. Und ee sy die frucht warer besserung leisint ans liecht

kommen, ee müste sy im blust von inen selbs zerdretten werden. Dennoch schrient sy tag und nacht, man wöll sich nit bessern. Die verlugnung diser welt lusten, die glassenhait, das crütz und die nachvolgung Christi ist inen ain schmach, spot und dorhayt, und welcher ain gsell und liebhaber des creütz Christi ist, der soll wol mer lieb und barmhertzigkayt bey aynem Samaritaner erlangen dann by aym solchen hochgekrönten priester.

Gott erbarms, das es so ellendiglich undern Christen statt! Was söllend die verstockten sündler nach grosser langmütigkayt Gottes gwissers sein, dann großer plag und straff, die er im grymmigen zorn wirt lassen über alle kindt des unglowens. Welche nun der pestilentz, der thürr, seind überbliben, die werdent dem blutigen schwert des Dürken oder sunst aines grusammen tyrannen zu tayl werden. Darum so warnet und vermant üch der her Christus, bekerent und peßerent üch, so ir üch nit pesserent, werdent ir gewißlich alle verderben. O ir lieben herren und pundtsognossen Christi, sehent uff üwer ay-nigen herzog und herren Christum, lassent üch sin wort, sin tun, sin gantz leben ain exemplar, ain zwek, ain lusst und ain unuberwindtlich burg sein. Vertruwend üch im gäntzlich in aller demut mit lyb, sel und gut, volgent und blybent in siner ler, liebent in als üwer höchst gut aus kräfftten, eürn nächsten wie üch selbs, und thond wie die ersten Schwedischen [!] Schwydzler: Er wirt üch gwüßlich nit verlassen. Hatt er üch vom tüfel, sünd, tod und hellen erlöst, warlich, er wirt üch auch von aller tyrannischen zwängnuß behü-ten und vor irm ontrüglichen joch frey machen, allayn volgent dem radt Gottes üwers Herren und bessernt üwer leben, dartzu ich üch vermant hab als mine gnädige herren, ja liebsten vätter, fründ und brüder Christi. So scho-went üch selbs ain jeder im spiegel sins hertzens und gewüssens. Was er da befindt wider Gottes willen und wort, das leg er mit reuwendem hertzen hin und thu guts, er wach und bett im gaist und warhayt zu Gott umb mörung des glaubens und umb inbrünstige lieb, welche dann ist ain yssine maur üwer pundtnus, wann die zerissen, so helff Gott dem Schwayzerland! Darumb so lieb ainer den andern von hertzen mit zucht und früntlicher eererbietung, las-sent üch die schwächisten und klaynsten glieder ewers lybes als die nägsten in der lieb zur bschützung angelegen sein, uff das sy den willen Gottes in eüch erkennt, Gott prysint und gwünnen werdint.

Solch mein schryben wellen E. F. W. von mir im besten annemen. Ich lieb üch von hertzen und wo ich mit diensten, ja eim grösten, will ich willig sein. Nit mer. Gott wölle E. W. sampt W. radtsognossen als getrüwe christliche höppter und regierer der hochberümpften loblichen stadt Zürich und gmayner pollicey zu gut in sinem friden und willen in gsundthaid, in und durch Chri-stum lang lassen leben. Amen. Datum in exilio, 21. Augusti 47. jar.

E. F. W. gantz underthäniger
Wilhelm Rebli, exul in heremo.

Adresse: An burgermeister Hansen Hab, auch klain und grossen radt der stadt
Zürich.

Abkürzungen: **MZA Brno**: Moravský zemský archiv v Brně (Mährisches Landesarchiv, Brünn). **SOka Znojmo**, **AMZ**: Státní okresní archiv Znojmo, fond Archiv města Znojmo (Staatliches Kreisarchiv Znaim, Fond: Stadtarchiv Znaim). **SÚA Praha**: Státní ústřední archiv v Praze.

1 Für meinen Beitrag über Jakob Kautz in MGBI 57 (2000) ist mir ein Abschreibebefehler unterlaufen. Ein Vergleich mit den Originalen führt zu folgenden Korrekturen: S. 71: Kautz traf am 31. Dezember 1538 (nicht 1539) in Olmütz ein und trat seinen Dienst am 2. Januar 1539 (nicht 1540) an, der Brief an den Rat mit der Bitte um Verlängerung des Vertrages stammt vom 11. Januar 1542 (nicht 1543). Folgende erschlossene Zeitangaben sind zu berichtigen: S. 69/70: Kautz stand in Iglau bis Weihnachten 1538 (nicht 1539) unter Vertrag; S. 71, 9. Zeile von unten: „im Laufe des Jahres 1541“ (nicht 1542). Ferner sind zu berichtigen: S. 60, 7. Zeile von oben, statt „Adalbert von Brandenburg“ muß es heißen „Albrecht von Brandenburg“; S. 85, 6. Zeile von unten, statt „... tessere. Per qua ...“ ist zu lesen: „... tessere, per quae ...“

2 Speziell zu den Täufern in Znaim liegen u. a. vor: Johann Loserth / Gerhard Hein, Art. „Znaim“, in: ML IV, S. 614f.; Jarold K. Zeman, Historical Topography of Moravian Anabaptism [Teil 3], in: MQR 41 (1967), S. 116–160, dort S. 149f. (Nr. 180: Znaim [Znojmo]).

3 Das Nikolsburger Täufern behandle ich ausführlich in meiner unveröffentlichten Dissertation: Die Nikolsburger Reformation 1526–1535. Vom Humanismus zum Sabbatarismus, Diss. theol., Evangelische theologische Fakultät der Karlsuniversität, Prag 2001 (unveröffentl.).

4 Vgl. Werner O. Packull, Hutterite Beginnings. Communitarian Experiments during the Reformation, Baltimore/London 1995; deutsche Übersetzung: Die Hutterer in Tirol. Frühes Täufern in der Schweiz, Tirol und Mähren. Aus dem Englischen übersetzt von Astrid von Schlachta, Innsbruck 2000 (Schlern-Schriften 312). **5** Vgl. František Hrubý, Die Wiedertäufer in Mähren; Leipzig 1935 (Sonderdruck aus ARG 30–32). **6** Eine bedeutende Ausnahme war die Alt-Brünner Äbtissin Johanka z Boskovic, die 1531 der Gruppe, die sich von den Austerlitzern abgespalten hatte, Zuflucht in der dem Alt-Brünner Königin-Kloster gehörenden

Kleinstadt Auspitz/Hustopeče gewährte, vgl. Packull, Hutterer in Tirol, S. 87 und 247.

7 Vgl. MGBI 57 (2000), S. 59ff. und die Literaturangaben auf S. 80, Anm. 49.

8 Vgl. Paul Dedic, Die Geschichte des Protestantismus in Olmütz, in: Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 52 (1931), S. 148–174.

9 Vgl. Ferdinand Schenner, Quellen zur Geschichte Znaims im Reformationszeitalter [Teil 1], in: Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens 8 (1904), S. 137–174; Ausweisungen evangelischer Geistlicher aus Znaim 1545: SÚA Praha, fond: Rg (königliche Kopiarbücher), kniha 34, Bl. 161, 163. **10** MZA Brno, G 2, 662/127a; abgedruckt bei Schenner, Quellen zur Geschichte Znaims, S. 165. **11** Zu Täufern in Iglau vgl. Anton Altrichter, Zur Geschichte der Wiedertäufer in Iglau, in: Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens 30 (1928), S. 157–159. **12** Zu Täufern in Brünn vgl. den Brief des Thomas Waldhauser an abtrünnige Brüder in Brünn, Brünn, 4. April 1528, erhalten in mehreren hutterischen Sammelcodices und fehlerhaft abgedruckt in: Die Hutterischen Episteln, 1527 bis 1763, hg. von den Hutterischen Brüdern in Amerika, Bd. 3, Elie, Manitoba, 1988, S. 503–509; Casparis Ursini Velii De bello Pannonico libri decem [...], studio et opera adami Francisci Kollarii, Vindobonae 1762, S. 84f.; A. J. F. Zieglschmid (Hg.), Die älteste Chronik der Hutterischen Brüder. Ein Sprachdenkmal aus frühneuhochdeutscher Zeit, Ithaca, New York, 1943, S. 63f. **13** Ursinus, De bello Pannonico, S. 61f.; vgl. auch den Brief des Caspar Ursinus Velius an Dr. Heinrich Rybisch in Breslau, Prag, 22. April 1528, Original in der Universitätsbibliothek Breslau/Wrocław, Sign.: R 243 (Rehdigersche Briefsammlung, Bd. III), Nr. 165: „Salvere te iubet et ex animo tibi cupit bene esse Doctor Ioannes Faber, qui laboriosa quadam vitae ratione atrocissimum quorundam furorem retingendi usum introductum comprimere vehementer est annixus aliorumque similiter debacchantium impetus attenuare studet.“ Fabris Predigten erschienen in deutscher und in lateinischer Fassung im Druck: *Ettliche sermon von doctor Johan Fabri geprediget wider die gotloßen Widertaufer zu Znaym auf dem lanndtag der marggrafschaft Merhern im monat April, Anno 1528*, Wien: Joh. Singriener, Expl.: Österreichische Nationalbibliothek, Wien; *Sermones aliquot salubres doctoris Ioannis Fabri adversus nepharios et impios Anabaptistas habiti apud Moravos in conventu Znoimensi mense Aprilii anno Domini M. D. XXVIII*. Wien: Joh. Singriener, Expl.: Österreichische Nationalbibliothek, Wien. **14** Befehle Ferdinands I., Prag, 13. April 1528, an mährische Städte, zeitgenössische Abschriften: Zemský archiv v Opavě, pob. Olomouc (Landesarchiv Troppau, Zweistelle Olmütz), fond: Arcibiskupství Olomouc, Papírové listiny, A 32, A 33; Originalausfertigung: Státní okresní archiv v Jihlavě (Staatliches Kreisarchiv Iglau), fond: Městská správa Jihlava do r. 1848, Stará registratura, II A 9, 546/15. **15** Johann Zvolský ze Zvole an Johannes Heß in Breslau, Burg Tobitschau/Tovačov, 15. April 1528, Abschrift in der Universitätsbibliothek Breslau/Wrocław, Sign.: Akc. 1949/714 (Klose 163), Bl. 17r–v, Nr. 77, abgedruckt bei Johann Loserth, Doctor Balthasar Hubmaier und die Anfänge der Wiedertaufe in Mähren, Brünn 1893, S. 216f.; Gustav Bauch, Analecten zur Biographie des Johannes Heß II, in: Correspondenzblatt des Vereins für die Geschichte der evangelischen Kirche in Schlesien 9 (1904), S. 34–64, dort S. 55f., Nr. 12. **16** Vgl. Zvolský a. a. O. und Zieglschmid, Chronik, S. 63f.

17 Ursinus, De bello Pannonico, S. 61. **18** Zieglschmid, Chronik, S. 71f., vgl. S. 321. Das alte Legendenmotiv von den grausamen Todesarten der Christenverfolger (*de mortibus persecutorum*) erscheint auch in der (ebenfalls auf Bastel Wardeiner zurückgehenden) Überlieferung vom 1528 erfolgten jähen Tod eines Brünner Ratsherrn, der sich frevlerisch gegenüber den Täufern verhalten hatte, Zieglschmid, Chronik, S. 63. **19** K. J. Erben (Hg.), Bartošova kronika

pražská od léta Páně 1524 až do konce léta 1530, Praha 1878, S. 269 (IV, 16). **20** Archív mesta Košíc [Stadtarchiv Kaschau, Slowakei], Fond Slobodné kráľovské mesto Košice, Korešpondencia z roku 1529 (alte Signatur: Nr. 19217): Johannes Henckel an den Richter Michael Kügelbrecht und den Notar Andreas Melczner in Kaschau, Znaim, 21. Januar 1529; gedruckt in: Egházrtörténelmi emlékek a Magyarországi hitújítás korából. Monumenta ecclesiastica temporis innovatae in Hungaria religionis illustrantia, edd. V. Bunyitay, R. Rapaics, J. Karácsonyi, Bd. 1, Budapest 1902, S. 425f., Nr. 432. **21** Vgl. Zieglschmid, Chronik, S. 85 zum Jahr 1528: „Inn der zeit haben sich etliche dienner sampt irem volck in Märhern eingelassen, alls zu Znaimb, Eibantschitz, Brünn und anderstwo mer zu wohnen.“ Die hutterische Überlieferung stilisiert die Frühgeschichte des mährischen Täufern als eine Abfolge von Gruppenimmigrationen. Es ist jedoch höchst unwahrscheinlich, daß die Stadträte der königlichen Städte ganze Gemeinden („Völker“) samt ihren Leitern („Dienern“) aufnahmen. **22** Die Texte dieser Befehle sind enthalten in dem Kopiarbuch im SÚA Praha, fond: Rg, kniha 13. **23** Vgl. Gerhard J. Neumann, Nach und von Mähren. Aus der Täufergeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts, in: ARG 48 (1957), S. 75–90; Packull, Hutterer in Tirol, S. 109ff., 320ff. **24** Zu Betz vgl. William I. Schreiber, Hans Betz: Poet of the Ausbund, in: MQR 53 (1979), S. 128–136; Packull, Hutterer in Tirol, S. 112f. **25** Könne sich nicht ausdrücken. **26** Staatsarchiv Landshut, Rep. 112, Fasc. 38, Nr. 1/II (1535 September 24, Passau), Abschriften von Hans Wiedemann in der Mennonitischen Forschungsstelle Weierhof/Pfalz, vgl. Werner O. Packull, An Inventory list of the Hans Wiedemann Collection of Bavarian Anabaptist Documents, in: MQR 63 (1989), S. 297–305, dort S. 303, Nr. 98; ders., Hutterer in Tirol, S. 358. **27** Ferdinand I. an Johann, Abt des Prämonstratenserstiftes Bruck a. d. Thaya, Prag, 5. März 1530, SÚA Praha, fond: Rg, kniha 6, S. 180–181 (zeitgenössische Abschrift); SÚA Praha, Fond: Morava, inv. č. 15 (dasselbe in Originalausfertigung mit eigenhändiger Unterschrift Ferdinands I.); vgl. Zeman, Historical Topography [Teil 3], MQR 41 (1967), S. 143. **28** Vgl. Adolf Mais, Der Überfall von Steinabrunn im Jahre 1539 (Beitrag zur Kenntnis der Wiedertäuferverfolgungen in Niederösterreich und ihren Quellen), in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 36 (1964), S. 295–310. **29** Abgedruckt in: Die Hutterischen Episteln, 1525 bis 1767, hg. von den Hutterischen Brüdern in Amerika, Bd. 2, Elie, Manitoba, 1987, S. 105–111. **30** Packull, Hutterer in Tirol, S. 113. **31** Vgl. Packull, Hutterer in Tirol, S. 324–327. **32** Gustav Bossert, Christoph Eleutherobios oder Freisleben. Der frühere Täufer, später Syndikus der Wiener Universität und bischöflicher Official (Zugleich ein Beitrag zur Rechtsgeschichte), in: Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 29 (1908), S. 1–12 (das Zitat dort, S. 12). **33** Vgl. MGBI 57 (2000), S. 64. **34** Franz Gall/Willy Szaivert (Hgg.), Die Matrikel der Universität Wien, Bd. 3: 1518/II–1579/I, Graz-Wien-Köln 1967, S. 24 (1521/II A 31, 13. Oktober 1521). – Weitere Daten über Leonhard Freisleben bei Gustav Bossert, Zwei Linzer Reformationsschriftsteller, in: Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich 21 (1900), S. 131–137; Christian Neff – Robert Friedmann, Art. „Eleutherobios, Stoffel and Leonhard“, in: ME II, S. 183f. **35** Vgl. Packull, Hutterer in Tirol, S. 74. Zu nennen sind außer den Freisleben-Brüdern der Linzer Hilfslehrer Hans Schneider, ferner die Welt- und Ordensgeistlichen Johannes Bänderlin, Leonhard Dorfbrunner, Hans Schlaffer, Leonhard Schiemer, Ambrosius Spittelmaier, Thomas Waldhauser, Hieronymus von Mansee und Jakob Portner. **36** Zum oberösterreichischen Täufern vgl. Joseph Jäkel, Zur Geschichte der Wiedertäufer in Oberösterreich und speziell in Freistadt. Mit einer Einleitung über Entstehung und Wesen des Täufern überhaupt, Beilage zu: Siebenund-

vierzigster Bericht über das Museum Francisco-Carolinum, Linz 1889; Alexander Nicoladoni, Johannes Bänderlin von Linz und die oberösterreichischen Täufergemeinden in den Jahren 1525–1531, Berlin 1893; Grete Mecenseffy, Die Herkunft des oberösterreichischen Täufertums, in: ARG 47 (1956), S. 252–259; Werner O. Packull, Mysticism and the Early South German-Austrian Anabaptist Movement, 1525–1531, Scottdale, Pa.-Kitchener, Ont., 1977 (Studies in Anabaptist and Mennonite History, 19), passim; zahlreiche Quellentexte in TQ Österreich I und II. **37** Vgl. Ulrich Gäbler, Eine unbeachtete Übersetzung des Leonhard Freisleben genannt Eleutherobius, in: ARG 61 (1970), S. 70–76. Die von Gäbler, S. 70, geäußerte Vermutung, einer der beiden Linzer Freisleben-Brüder sei vielleicht der Verfasser der Kirchenordnung von Elbogen/Loket (Nordböhmen) von 1522, trifft nicht zu, vgl. Matthias Simon, Johannes Freysleben [alias Eleutherobius, * Marktredwitz 1490, + um 1550 Wilckenreuth bei Neustadt/Waldnaab], in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 29 (1960), S. 25–33; ders., Art. „Freysleben (Eleutherobius), Johannes“, in: NDB V, S. 395. **38** *Vom warhafftigen tauff Joannis / Christi und der Aposteln*, Speyer: Jakob Schmidt, 1528, neu ediert in: Adolf Laube u. a. (Hgg.), Flugschriften vom Bauernkrieg zum Täuferreich (1526–1535). [Mit] Erläuterungen zur Druckgeschichte von Helmut Claus, Berlin 1992, Band 2, S. 862–895. **39** *Opus epistolarum Des. Erasmi Roterodami, denuo recognitum et auctum per P. S. Allen*, tom. IX: 1530–1532, Oxonii 1938, S. 246–248, Nr. 2475. **40** Vgl. Götz Frh. v. Pölnitz (Hg.), Die Matrikel der Ludwig-Maximilians-Universität Ingolstadt-Landshut-München, Teil I: Ingolstadt, Bd. 1: 1472–1608, München 1937, Sp. 536. **41** Vgl. Bossert, Christoph Eleutherobios oder Freisleben. **42** SOKA Znojmo, AMZ, kniha 269, Bl. 169r: Znaimer Rat dem „Herrn Christophoro Freisleben, beder rechten doctor und official zu Wien“, 12. Juli 1548, dort wird Aegidius Freisleben als „E. E. bruder“ bezeichnet; vgl. kniha 268, Bl. 40r, wo in derselben Sache von einer „Eingabe des Herrn Doktor, des Aegidius Bruder“ erwähnt ist („na przimluwu pana doktora, bratra tehoz Gilga“). **43** MZA Brno, G 2, 662/340, Bl. 1r (1542); SOKA Znojmo, AMZ, kniha 268, Bl. 39v (1548). **44** 1542: SOKA Znojmo, AMZ, kniha 249, Bl. 47r. 1544: Ebd., Bl. 140r. 1546: kniha 269, Bl. 57r; kniha 250, Bl. 2r. 1547: kniha 269, Bl. 118r. 1548: Ebd., Bl. 143r–v, 145v, 157r–v; kniha 250, Bl. 89r. **45** Farní archiv u sv. Mikuláše v Znojmě, ohne Signatur, „Inventarien der kirchen clenodien der kirchen S. Michael Ao. 1577 und 1546, Lit. A.“ Dem Diakon der röm.-kath. Pfarrgemeinde St. Nikolaus in Znaim, Jan Hanák, danke ich für die freundliche Genehmigung zur Durchsicht der Archivalien des Pfarrarchivs. **46** SOKA Znojmo, AMZ, kniha 250, Bl. 189r. **47** SOKA Znojmo, AMZ, kniha 249, Bl. 16v, 62v, 109v, 153v, 201v; **48** MZA Brno, G 2, 662/127; abgedruckt bei Schenner, Quellen zur Geschichte Znaims, S. 160. **49** SOKA Znojmo, AMZ, kniha 249, Bl. 198r, 201v; kniha 250, Bl. 56v, 99r. **50** SOKA Znojmo, AMZ, kniha 250, Bl. 15v. **51** MZA Brno, G 2, Nová sbírka, 662/340, Abschriften des späten 18. Jhs. (wohl von Boczek) aus dem „Memorienbuch der Stadt Znaim“ (=Ratsprotokolle), 1542–1689, S. 6. **52** Ebd., S. 7. **53** SOKA Znojmo, AMZ, kniha 250, Bl. 189r. **54** Vgl. MGBl 57 (2000), S. 82, Anm. 64. **55** Národní knihovna České republiky v Praze (Nationalbibliothek der Tschechischen Republik in Prag), Sign.: 17 A 27, Bl. 176r–v. **56** SÚA Praha, fond: Morava, č. 826. **57** SOKA Znojmo, AMZ, kniha 249, Bl. 120r, besondere Ausgaben, 31. März 1543: „Dem schulmeister von einer comedi 1 fl.“; kniha 250, Bl. 198v, besondere Ausgaben, 22. März 1550: „Dem schuelmaister von ainer comedi 15 gr.“ **58** *Ain Kurtzweyligs | vnd Lustigs Spil / von der | Weyßhait vnnnd Narrhait / | Darin(n) kain vn-
zucht / sonder vil | güter leer vnnnd laecher=liche schwa(n)ck | begriffen | seind. | Leonhart
Freyßleben. | ... ||. (Getruckt zů Augspurg / durch | Philipp Vlhart. |). [28] Bl. 8°. Exemplar:*

Österreichische Nationalbibliothek Wien, Sign.: 23059-A; vgl. Karl Goedeke, *Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung aus den Quellen*, Bd. 2: *Das Reformationszeitalter*, 2. Aufl., Dresden 1886, S. 380 (IV, § 149, Nr. 265); VD 16 F 2633. **59** Vgl. Gustav Bossert, Art. „Reublin, Wilhelm“, in: ML III, S. 477–481; ME IV, S. 304–307, V, S. 771; James M. Stayer, *Wilhelm Reublin. Eine pikareske Wanderung durch das frühe Täuferum*, in: Hans-Jürgen Goertz (Hg.), *Radikale Reformatoren. 21 biographische Skizzen von Thomas Müntzer bis Paracelsus*, München 1978, S. 93–102; Christoph Dejung, *Neue Gedanken zu Rolle und Person von Wilhelm Reublin*, in: *Zwingliana* 17 (1987), S. 279–286. – Brief Wilhelm Reublins an Pilgram Marpeck, Auspitz, 26. Januar 1531, in: C. A. Cornelius, *Geschichte des Münsterischen Aufruhrs*, Bd. 2, Leipzig 1855, S. 253–259 (vgl. TQ Elsaß I, S. 300f.), englische Übersetzung: John C. Wenger, *Letter from Wilhelm Reublin to Pilgram Marpeck*, in: MQR 23 (1949), S. 67–75. Zu diesem Brief und Reublins Konflikt mit den Austerlitzer Führern vgl. Zieglschmid, *Chronik*, S. 91–98; Packull, *Hutterer in Tirol*, S. 243–250. **60** Für die Zusendung von Kopien und unveröffentlichten Transkriptionen aus der Bullinger-Korrespondenz danke ich Herrn Dr. Hans Ulrich Bächtold, Zürich. Ferner danke ich den Herren Prof. Dr. Specker und Dr. Weig vom Stadtarchiv Ulm für eine ausführliche Auskunft zu Leonhard Soërin. **61** Vgl. Heinold Fast, *Neues zum Leben Wilhelm Reublins*, in: *Theologische Zeitschrift* 11 (1955), S. 420–425. **62** SOKA Znojmo, AMZ, kniha 250, inv. č. 323, Platební kniha (Einnahmen und Ausgaben) 1546–1552, Bl. 99v, besondere Einnahmen 1548: „Wilhel Rābl. Wilhelm Rābl hat ein jarzins vom Zimmer im Caplanhoff den 26ten Maii geben 2 ss. Terminus penthecosten.“ **63** Vgl. Schenner, *Quellen zur Geschichte Znaims*, S. 139f., 160. **64** SOKA Znojmo, AMZ, kniha 250, inv. č. 323, Platební kniha (Einnahmen und Ausgaben) 1546–1552, Bl. 161v, besondere Ausgaben 22. Juni 1549: „Dem Wilhalm Rabl vom abschreiben des doctor Johan Rol ertzneybuch 4 fl. 21 gr.“ **65** Staatsarchiv Basel-Stadt, Kirchenakten A 9 1527–1587, S. 30 (Hinweis v. Prof. Peter Bühler, Zürich); vgl. Fast, *Neues zum Leben Wilhelm Reublins*, S. 420. **66** Ferdinand I. an die Regierung in Innsbruck, Augsburg, 8. Februar 1559, Inhalt referiert bei Gustav Bossert, *Die Täuferbewegung in der Herrschaft Hohenberg (Schluß)*, in: *Blätter für württembergische Kirchengeschichte* 5 (1890), S. 9–11, dort S. 11. **67** SÚA Praha, fond: Morava, č. 5579, 5597. **68** Vgl. Ernst Schwarz, *Sudetendeutsche Familiennamen des 15. und 16. Jahrhunderts*, München 1973 (*Handbuch der sudetendeutschen Kulturgeschichte*, 6), S. 234 s. v. „Rābel“. **69** Vgl. Fast, *Neues zum Leben Wilhelm Reublins*, S. 421. **70** Vgl. *Corpus Schwenckfeldianorum VIII*, S. 675–684, Nr. CCCCXX–CCCCXXII; dazu Franz Michael Weber, *Kaspar Schwenckfeld und seine Anhänger in den freybergischen Herrschaften Justingen und Öpfingen. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte im Alb-Donau-Raum*, Stuttgart 1962 (*Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg*, Reihe B, 19), S. 33–35. **71** Das Zeugnis vom 3. Februar 1546 in: SOKA Znojmo, AMZ, kniha 269, Bl. 6v (abgedruckt bei Schenner, *Quellen zur Geschichte Znaims*, S. 168); vgl. das Abschiedsschreiben des Rates an Soërin vom 28. Januar 1546, SOKA Znojmo, AMZ, kniha 269, Bl. 4r–v; dasselbe in Originalausfertigung in Basel, Universitätsbibliothek, Sign.: G I 26, Nr. 32. **72** Soërin an Bullinger in Zürich, Ulm, 13. Mai 1546, Staatsarchiv Zürich, E II 356, 56. **73** Bullinger an Soërin in Znaim, Zürich, 18. September 1545, Basel, Universitätsbibliothek, Sign.: G I 26, Nr. 31 (Auszug gedruckt in: CR 40 = Ioh. Calvini Opera 12, Sp. 168f., Nr. 699). **74** Soërin an Bullinger in Zürich, Znaim, 18. August 1545, Staatsarchiv Zürich, E II 347, 339f. (Auszug gedruckt in: CR 40 = Ioh. Calvini Opera 12, Sp. 140f., Nr. 681). **75** Soërin an Bullinger in Zürich, Ulm, 13. Mai 1546, Staatsarchiv Zürich, E II 356, 56. **76** Soërin an Bullin-

ger in Zürich, Ulm, 5. August 1546, Staatsarchiv Zürich, E II 356, 57–60. **77** SOKa Znojmo, AMZ, kniha 269, loser Zettel zwischen Bl. 42 und 43: „Wilhelm Räbl testimonium a Merrat Ockenfues, Hans Hueg, bed burger von Zürich, das Hans, deß Mert Schneider gött und diener, von Olmuntz, zu Ulm von inen khomen. Sie wissen aber nit wohin, wie wol er gsagt, er wöll pald zu inen khomen. Actum 20sten Julii im 1546.“ **78** Vgl. MGBl 57 (2000), S. 168, 172. **79** Státní okresní archiv Znojmo, Archiv města Znojmo, kniha 269, Kopiarbuch des Rates, Bl. 36r. **80** Johannes Haller an Bullinger in Zürich, Augsburg, 8. August 1546, Staatsarchiv Zürich, E II 370, 565. **81** Soërin an Bullinger in Zürich, Ulm, 25. August 1546, Staatsarchiv Zürich, E II 345, 313. **82** Ich wurde auf den Text durch maschinenschriftliche Listen von Materialien zur Geschichte der Täufer in Schweizer Bibliotheken und Archiven aufmerksam, die Delbert Grätz um 1964 angefertigt und in Durchschrift dem Baptistischen Theologischen Seminar in Rüschlikon überlassen hatte. Heute befinden sich diese Abschriften im Archiv des International Baptist Theological Seminary, Prag. Grätz las die Unterschrift versehentlich „Stebli“ statt „Rebli“ und konnte den Text daher nicht Reublin zuordnen. **83** Vgl. Dejung, Neue Gedanken. **84** Andrea Strübind, „Eifriger als Zwingli...“. Die frühe Täuferbewegung in der Schweiz. Eine Revision des revisionistischen Täuferbildes, Habil. masch. Heidelberg 1999; vgl. die Selbstanzeige in: Zeitschrift für Theologie und Gemeinde 5 (2000), S. 282f. **85** MZA Brno, G 2, Nová sbírka, 662/340: Memorialbuch der Stadt Znaim, 1542–1689, Abschriften des späten 18. Jhs., S. 3; Text abgedruckt bei Schenner, Quellen zu Geschichte Znaims, S. 143. **86** SOKa Znojmo, AMZ, kniha 250, inv. č. 323, Platební kniha (Einnahmen und Ausgaben) 1546–1552, Bl. 39r, 25. September 1546, besondere Ausgaben: „Dem Balthasar tischler umb 2 aichen laden 8 gr.“ **87** Hakenbüchse, Handfeuerwaffe. **88** MZA Brno, G 2, Nová sbírka, 662/340: Memorialbuch der Stadt Znaim, 1542–1689, Abschriften des späten 18. Jhs., S. 3–4; Text abgedruckt bei Schenner, Quellen zur Geschichte Znaims, S. 143f. **89** Die hutterische Chronik behauptet, es sei in Znaim zu insgesamt sieben Hinrichtungen gekommen, vgl. Zieglschmid, Chronik, S. 232; davon lassen sich durch unabhängige Quellen nur die fünf Hinrichtungen vom Januar 1529 bestätigen. **90** Beispiele: SOKa Znojmo, AMZ, kniha 269, Bl. 102r, 1547 VII 9, an den Rat der Reichsstadt Eßlingen: Bittet, dem Hans Meckher, Leinweber, zugesagtem Mitwohner in Znaim, Überbringer des Briefes, das Erbe seiner Ehefrau Barbara Dörerin auszuzahlen. – Bl. 124r, 1547 XI 24, an Richter und Geschworene des Marktes Gramestetten in Oberösterreich (zu Täufern dort vgl. ML II, S. 156): Bittet, dem Symon Arnleytner, Müller im Dienst der Stadt Znaim, der seit vielen Jahren nicht mehr in seiner Heimat war, sein Erbe auszuzahlen. – Bl. 148r–v, 1548 III 19, an den Rat der Stadt Wien: Bittet, der Katharina, Witwe des Andreas Präml, Kerzenmakers, zuletzt Znaimer, davor Wiener Bürgers, 50 fl., die der Wiener Rat konfisziert hatte, als Präml wegen Täufern vor 11 oder 12 Jahren von Wien fortzog, auszuzahlen. Präml habe sich in Znaim nicht zu einer täuferischen Sekte gehalten, sonst hätte man ihm nicht gestattet, Bürgerrecht und Grundbesitz in Znaim zu erwerben. **91** SOKa Znojmo, AMZ, kniha 250, inv. č. 323, Platební kniha (Einnahmen und Ausgaben) 1546–1552, Bl. 87v verschiedene Ausgaben 1547: „Ochsenmül. Den Brüdern gen Schäkwitz an der Ochsenmül hat man zalt 20 fl.“; Bl. 109v, besondere Ausgaben 18. Februar 1548: „Den brüdern zu Schäkwitz mer an der Ochsenmül geben 80 fl.“; Bl. 118r besondere Ausgaben 16. Juni 1548: „Umb zwen löb schmer zu der Ochsenmül geben 1 fl. 15 gr.“; 130v besondere Ausgaben 8. Dezember 1548: „Umb ein ochsen zu der Ochsenmül 8 fl.“ Ob es sich bei den Täufern in Schäkwitz bei Znaim um Hutterer handelte, ist unklar, vgl. Zeman, Historical Topography [Teil 3], S. 132–134. **92** SOKa Znaim, AMZ, kniha 269, Bl. 114v, Instruktionen des Znai-

mer Rates für die Abordnung an den Unterkämmerer der Markgrafschaft Mähren, Přemek Prusinovský z Víckova. Znaim, 15. September 1547. **93** SOKA Znojmo, AMZ, kniha 269, Bl. 114v. **94** SOKA Znojmo, AMZ, kniha 269, Bl. 138v–138r, Znaimer Rat an den Unterkämmerer der Markgrafschaft Mähren, Přemek Prusinovský z Víckova, Znaim, 7. Februar 1548 (tschechisch). **95** Bern, Burgerbibliothek, Cod. 464 („Kunstbuch“), Bl. 170r; vgl. Jarold K. Zeman, *The Anabaptists and the Czech Brethren in Moravia*, The Hague/Paris 1969, S. 254; William Klassen, Art. „Balthasar Grassbanntner“, ME IV, 1062f. **96** In Znaimer Archivalien wird Balthasar Tischler wieder 1568, 1571 und 1573 erwähnt, vgl. Schenner, *Quellen zur Geschichte Znaims*, S. 142f., Anm 1. **97** Vgl. William Klassen, Art. „Uhrmacher, Hans (Felix)“, ME IV, S. 1131 (Felix ist der Familienname!); Zeman, *The Anabaptist and the Czech Brethren*, S. 254f. **98** SÚA Praha, Depositum Ochranov, AUF IX, Bl. 255r–262v; AUF X, Bl. 134v–142r; in moderner tschechischer Orthographie ediert in: Jarold K. Zeman, *Rozhovory Českých bratří s novokřtenci na Moravě*, III.: *Rozhovory v Ivančicích a Znojmě za b. Jana Blahoslava roku 1559*, in: *Pravda a slavná naděje*, 39 (1958), S. 38–43, 53–57. Untersuchungen: Josef Th. Müller, *Die Berührungen der alten und neuen Brüderunität mit den Täufern*, in: *Zeitschrift für Brüdergeschichte* 4 (1910), S. 180–234, dort S. 193–208 (mit ausführlicher deutscher Wiedergabe des Inhalts); kürzer: ders., *Geschichte der Böhmisches Brüder*, Bd. 2: 1528–1576, Herrnhut 1931, S. 346f.; Zeman, *The Anabaptists and the Czech Brethren*, S. 249–259. **99** Zeman, *Rozhovory*, S. 54. **100** Zeman, *Rozhovory*, S. 40f., 53. **101** Zeman, *Rozhovory*, S. 39. **102** Zeman, *Rozhovory*, S. 53. **103** Zeman, *Rozhovory*, S. 39f. **104** Zeman, *Rozhovory*, S. 53. **105** Vgl. Zeman, *The Anabaptists and the Czech Brethren*, S. 253–259. **106** Zur Synonymität dieser Bezeichnungen vgl. Zeman, *The Anabaptists and the Czech Brethren*, S. 258. **107** Vgl. Schenner, *Quellen zur Geschichte Znaims*, S. 142f., Anm 1.